



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

**Satzungsmuster
des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
Stand: 07.09.2021**

Änderungsjournal

Vollständig überarbeitete Fassung nach dem Fünften Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747) gegenüber vorheriger Fassung 04.08.2020.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesnovelle des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 21.12.2020 wurde das Satzungsmuster des GStB über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr im Rahmen einer Arbeitsgruppe des GStB bestehend aus Praktikern einiger Mitgliedsgemeinden und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Sport vollständig überarbeitet. Der GStB dankt an dieser Stelle allen Beteiligten der Arbeitsgruppe für die konstruktive und gute Zusammenarbeit.

Hinzuweisen ist, dass es sich vorliegend um ein Muster mit Erläuterungen (Anlage) handelt, dass als praktische Arbeitshilfe dienen soll und auf die örtlich unterschiedlichen Verhältnisse anzupassen ist.

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde*¹...
vom²...

Der Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat* von ... hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde* unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

*Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

¹ Namen der Gebietskörperschaft einfügen.

² Datum der Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister einfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO).

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde* kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der

Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor³; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde* entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

³ Eine entsprechende RVO des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz liegt derzeit noch nicht vor.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde* ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde* nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft

Anlage

zu § 5 der
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
vom ...
der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde*...

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	...Euro/Std.
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte	...Euro/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft ⁴	...Euro/Std.
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge (Auflistung der einzelnen Fahrzeuge)	...Euro/Std.
3.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	...Euro/Std.

⁴ Kann auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwandsentschädigung und eines Verwaltungskostenzuschlags ermittelt werden.



Anlage zum Satzungsmuster Kostenersatz über die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Stand: 7. September 2021

Erläuterungen zu den Paragraphen des Satzungsmusters

Zu § 1 Abs. 2: Grundsatz

Gegenstand des Satzungsmusters sind Ansprüche, die ihre Rechtsgrundlage im Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG) begründen. Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Zu § 2: Unentgeltliche Leistungen

Nach dem LBKG ist der Einsatz der im öffentlichen Interesse vorgehaltenen Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich¹. Tragender Grundsatz des LBKG ist, dass der Brandschutz, die allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz kommunale Pflichtaufgaben sind, deren Kosten einschließlich der Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen von den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen ohne Rückgriff auf Dritte zu tragen sind (siehe § 2 LBKG und § 34 LBKG)². Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Feuerwehr) werden grundsätzlich von der Allgemeinheit durch Steuern finanziert und haben für deren Schutz zu sorgen³.

Zu § 3 Abs. 1: Entgeltliche Leistungen

Die Kostenersatzregelung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG wurde mit dem Dritten Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 08.03.2016 (GVBl. 173) - nachfolgend LBKG-Novelle 08.03.2016 - erweitert und neu gefasst. Der Gesetzgeber gestaltete die Kostenersatzbestimmung 2016 als reine Ermessenregelung aus. In der Gesetzesbegründung wird in Bezug auf das Ermessen des Aufgabenträgers bei der Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen ausgeführt⁴:

„Die Erhebung von Kosten liegt im Ermessen des Aufgabenträgers, d. h. er kann Kostenersatz verlangen, muss es aber nicht in jedem Fall. Will der Aufgabenträger Kostenersatz erheben, muss der Kostenbescheid erkennen lassen, dass der Aufgabenträger das ihm zustehende Ermessen ausgeübt hat. In der Begründung des Bescheids müssen die Erwägungen angegeben werden, die für den Aufgabenträger maßgeblich dafür waren, in dem konkreten Fall

¹ Eisinger/Gräff, Praxis der Kommunalverwaltung, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 1.5.1.1, Stand: Februar 2019.

² Eisinger/Gräff, Praxis der Kommunalverwaltung, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 1.5.1.1, Stand: Februar 2019.

³ Eisinger/Gräff, Praxis der Kommunalverwaltung, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 1.5.1.1, Stand: Februar 2019.

⁴ LT-Drucksache 16/5720 vom 16.10.2015, S. 25.

Kostenersatz zu verlangen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe müssen zwar nicht in allen Einzelheiten, zumindest aber in Grundzügen in der Begründung des Bescheids enthalten sein. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Bestimmung des § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung über die Pflicht zur Erhebung von Entgelten keine Anwendung findet, die Erhebung von Kostenersatz also im Ermessen des Aufgabenträgers steht. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten und erhöht die Handlungsspielräume der kommunalen Aufgabenträger, denen hierdurch keine schwerwiegenden finanziellen Nachteile entstehen (...)“.

Vor Erlass eines Kostenbescheids sollte der Kostenschuldner in der Regel angehört werden⁵. Ausnahmsweise kann auf die vorherige Anhörung verzichtet werden, wenn z. B. bei einem ausländischen Kostenschuldner die Anhörung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. So kann nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG von der vorherigen Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Dies könnte der Fall sein, wenn zu befürchten ist, dass ein ausländischer Kostenpflichtiger nicht erreichbar ist oder sich das Verfahren durch die Anhörung derart verzögert, dass der Anspruch verjährt sein könnte (siehe § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG)⁶. Die unterbliebene Anhörung kann notfalls auch im Widerspruchverfahren nachgeholt werden. Die Widerspruchsbehörde nimmt im Rahmen der Prüfung des Widerspruchs in der Regel eine vollumfassende Rechts- und Zweckmäßigkeitprüfung vor.⁷

Zu den einzelnen Kostenersatzbestimmungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 13 LBKG:

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 LBKG:

Kostenersatz bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen einer Gefahr

Aufgabenträger können nach Nummer 1 Kostenersatz vom Verursacher verlangen, wenn dieser die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Fahrlässige Brandstiftung führt also nicht automatisch zu einem Kostenersatzanspruch. Die Aufgabenträger haben bei einfacher Fahrlässigkeit keinen Kostenersatzanspruch⁸.

Maßgeblich für die Anwendung dieser Bestimmung ist der Vorsatz des Kostenpflichtigen (z. B. Brandstifters). Der Vorsatz muss auf die Auslösung eines „Schadenfeuers“ oder einer anderen Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 1 LBKG gerichtet sein⁹.

Nach den von der Rechtsprechung und der Literatur entwickelten Grundsätzen handelt grob fahrlässig derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem, ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Eine derart schwere Verletzung liegt vor, wenn einfachs-

⁵ Eisinger/Gräff/Plattner, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 1.4, Stand: Juli 2017.

⁶ Eisinger/Gräff/Plattner, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 1.4, Stand: Juli 2017.

⁷ Eisinger/Gräff/Plattner, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 1.4, Stand: Juli 2017.

⁸ Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 2.2, Stand: Juli 2017.

⁹ Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 2, Stand: Juli 2017.

te, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, die sich jedem „normal“ denkenden Menschen geradezu aufdrängen. Dies ist z. B. der Fall, wenn nicht beachtet wird, was unter den gegebenen Umständen des jeweiligen Einzelfalls jedem einleuchten müsste, wenn also schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.11.1996, Az.: 12 A 11517/96 OVG). Voraussetzung für den Ersatz von Einsatzkosten ist die objektiv und subjektiv grob fahrlässige Verursachung des Feuerwehreinsatzes¹⁰. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit liegt beim Anspruchsteller, also beim Aufgabenträger, der Kostenersatz verlangt¹¹.

**§ 36 Abs. 1 Nr. 2 LBKG:
Kostenersatz des Fahrzeughalters, Eigentümers,
Besitzers oder sonst Nutzungsberechtigten**

Zum Kostenersatz herangezogen werden kann nach Nummer 2, der Fahrzeughalter, der Eigentümer, der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Sattelaufliegern einschließlich der auf einem Fahrzeug verlasteten Großraumbehälter, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.

Diese Regelung greift den Rechtsgedanken der Gefährdungshaftung auf und beruht auf dem Grundsatz, dass jemand, der eine besondere Gefahrenlage schafft, die Verantwortung für ihre Beherrschung derselben trägt¹².

Diese Kostenersatzregelung wurde mit der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 erweitert und neu gefasst. In der Gesetzesbegründung wird zu Nummer 2 wird Folgendes ausgeführt¹³:

„In Nummer 2 wird der Kreis der Kostenpflichtigen vom bisherigen Halter auf mehrere andere Rechteinhaber erweitert, insbesondere auf den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Fahrzeugs. Damit wird der Entwicklung im internationalen Transportgeschäft Rechnung getragen, in dem es insbesondere bei der Beteiligung ausländischer Expeditionen häufig schwierig ist, einen Fahrzeughalter im Sinne des deutschen Rechts zu ermitteln. Gleiches gilt für Schiffe, vor allem wenn sie im Schiffsregister eines ausländischen Staats eingetragen sind. Die Ermittlung des für die Einsatzkosten verantwortlichen Halters ist in diesen Fällen oftmals mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, vor allem wenn die Beteiligten kein Interesse an der Findung des Halters haben, weil sie sich dem Kostenersatz möglichst entziehen wollen.

Deshalb sind künftig auch die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Transporteure von Containern) kostenpflichtig. Dabei wird davon ausgegangen, dass im vertraglichen Geflecht der Beteiligten und unter Einbeziehung der Haftpflichtversicherungen

¹⁰ Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 2.2, Stand: Juli 2017.

¹¹ Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 2.2, Stand: Juli 2017.

¹² Eisinger/Gräff, Praxis der Kommunalverwaltung, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 1.1, Stand: Februar 2019.

¹³ LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 25 f.

im Innenverhältnis leicht aufklärbar sein dürfte, wer letztlich die Einsatzkosten erstatten muss. Im Gesetz werden ausdrücklich entsprechende Ausgleichsansprüche der Gesamtschuldner geregelt (vgl. § 36 Absatz 4 LBKG). Anders als in Feuerwehrgesetzen manch anderer Länder soll dagegen der Fahrzeugführer grundsätzlich nicht zum Kostenersatz herangezogen werden, wenn er die Gefahr nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, denn vor allem bei den Fahrzeugführern im gewerblichen Bereich handelt es sich in der Regel um Personen ohne hohes Einkommen.

Ausdrücklich werden auch Anhängerfahrzeuge und Sattelaufleger (auch Sattelaufleger, Sattelanhänger, Brücke, Auflieger oder Trailer genannt) in die Kostenregelung aufgenommen. Dies dient der Rechtsklarheit. Im Logistikgewerbe kommt es vielfach vor, dass mit Zugmaschinen Sattelaufleger anderer Fahrzeughalter gezogen werden. Kommt es beim Unfall eines solchen Sattelzugs zu einem Unfall, haften der Halter, Eigentümer und Besitzer sowohl des Zugfahrzeugs als auch des Sattelauflegers gesamtschuldnerisch für die Erstattung der Einsatzkosten. Die Aufnahme von Großraumbehältern (Containern) ist erforderlich, weil insbesondere im internationalen Verkehr immer mehr Container verwendet werden, von deren Inhalt vor allem beim Transport von Gefahrstoffen größere Gefahren ausgehen können als vom Transportfahrzeug selbst“.

Auch nach der Erweiterung der Regelung im Jahr 2016 werden weiterhin vorrangig die Fahrzeughalter zum Kostenersatz herangezogen. Dies ist darin begründet, da die Feststellung des Fahrzeughalters in der Regel einfacher ist als die Feststellung des Eigentümers. Ein Rückgriff auf den Eigentümer, Besitzer oder sonst Nutzungsberechtigten wird vom Aufgabenträger in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Halterfeststellung schwierig oder gar nicht möglich ist. Vor allem bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen kann dies der Fall sein¹⁴.

§ 36 Abs. 1 Nr. 3 LBKG: Kostenersatz bei eCall-Systemen

Kostenersatz kann von dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeugs, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes e-Call-System ausgelöst wird, oder einen eCall über Drittanbieter-Dienst¹⁵ oder durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden.

Diese Kostenersatzregelung wurde erstmals mit der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 in Nummer 2 eingeführt und durch das Fünfte Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747) - nachfolgend Gesetzesnovelle vom

¹⁴ Eisinger/Gräff, Praxis der Kommunalverwaltung, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36 Rn. 1.5.1, Stand: Februar 2019.

¹⁵ eCall über Drittanbieter-Dienst im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. EU Nr. L 123 S. 77).

21.12.2020 - als eigene Nummer 3 weitergeführt. In der Gesetzesbegründung wird diesbezüglich ausgeführt¹⁶:

„In Nummer 3 wird die bisher in Nummer 2 enthaltene Regelung zur Alarmierung über ein automatisches Notrufsystem konkreter gefasst. Künftig sollen bei technisch bedingte Falschalarmen oder böswilligen Alarmen im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems sowohl die Betreiber solcher Systeme als auch die Fahrzeughalter kostenpflichtig sein. Da automatische Notrufe oftmals von im Fahrzeug eingebauten Sensoren ausgelöst werden, gibt es nicht immer Betreiber solcher automatischer Notrufsysteme. Deshalb sollen auch Halter von Fahrzeugen, von denen solche Falschalarme oder böswilligen Alarme ausgehen, weiterhin kostenpflichtig sein. Derartige Fehlalarme sind der Betriebsgefahr eines Fahrzeugs zuzurechnen, für welche der Halter des Fahrzeugs einzustehen hat. Mit der Gesetzesänderung wird der Verordnung (EU) 2015/78 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2015 über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des auf dem 112 Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG Rechnung getragen. Zur Konkretisierung, welche bordeigenen Notrufsysteme gemeint sind, wird im Gesetzestext auf Artikel 3 Nr. 1 und 10 dieser Verordnung verwiesen.

Bei einem „eCall“ handelt es sich um einen von einem bordeigenen System ausgehenden Notruf an die Rufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über öffentliche Mobilfunknetze ein Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und der e-Call-Notrufabfragestelle hergestellt wird.

Im Sinne dieser Verordnung sind „eCall über Drittanbieter-Dienste“ oder „TPS-eCall“ von einem bordeigenen System ausgehende Notrufe an einen Drittanbieter, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über öffentliche Mobilfunknetze einen Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und dem Drittanbieter hergestellt wird.

Mit dieser Änderung wird auch der Haltung des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gefolgt, der im Hinblick auf diese Verordnung den Ländern empfohlen hat, in ihren Brandschutzgesetzen oder Rettungsdienstgesetzen Regelungen zur Kostentragung und Alarmierung mit eCall- und Third- Party-Services (TPS)-eCall-Notrufen zu treffen.

Auch bei Fehlalarmen, die von ähnlichen automatischen Notrufsystemen ausgehen, soll künftig ein Kostenersatzanspruch bestehen. Auch wenn noch nicht in allen Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen solche bordeigenen automatischen Alarmierungssysteme installiert sind, wird die Kostenersatzregelung vorsorglich auch auf solche Fahrzeuge ausgedehnt.“

¹⁶ LT-Drs. 17/1319 vom 29.09.2020, S. 350 f.

**§ 36 Abs. 1 Nr. 4 LBKG:
Kostenersatz von Unternehmen bei
besonderen betrieblichen Gefahren**

Die Nummer 4 wurde durch die Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 neu gefasst. In der Gesetzesbegründung wird zum Kostenersatz von Unternehmen bei besonderen betrieblichen Gefahren ausgeführt¹⁷:

„Die bisherige Bestimmung des § 36 Abs. 1 Nr. 3 LBKG (Anmerkung: durch die Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 neu Nummer 4) bereitete in der kommunalen Praxis erhebliche Auslegungsprobleme, da vor allem bei Gefahrstoffunfällen oftmals nicht klar war, ob es sich um eine besondere Gefahr handelte, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können. Die Kostenpflicht hätte im Einzelfall oftmals nur durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden können, bei dem beurteilt wird, ob der unbestimmte Rechtsbegriff „besondere Gefahren, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können“ vorliegt. Unbestimmte Rechtsbegriffe unterliegen in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung. Die damit verbundenen Unsicherheiten und das hohe Prozessrisiko veranlassten viele Kommunen, im Zweifel auf die Geltendmachung von Kostenersatz zu verzichten.

Die Neuregelung grenzt den Anwendungsbereich dieser Vorschrift ein und trägt damit zur größeren Rechtssicherheit sowohl für die kommunalen Aufgabenträger als auch für die Kostenpflichtigen bei. Klargestellt wird, dass eine Kostenpflicht aufgrund dieser Bestimmung insbesondere bei Betrieben in Betracht kommt, bei denen wegen der - weit über das sonst übliche Maß hinausgehenden - besonderen Gefahrenerträglichkeit besondere Alarm- und Einsatzpläne erforderlich sind. Dies sind insbesondere kerntechnische Anlagen oder Betriebe, bei denen aufgrund des § 5a LBKG externe Notfallpläne für schwere Unfälle erstellt werden müssen. Bei diesen besonders gefahrenerträchtigen Betrieben kann schon wegen der nach Unionsrecht vorgeschriebenen besonderen Alarm- und Einsatzplanungen von einer besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Gefahr für Menschen und Sachen in der Umgebung ausgegangen werden, denn ohne eine solche besondere Gefahr wären diese besonderen Planungen, die auch mit der Öffentlichkeit abzustimmen sind, weder geboten noch verhältnismäßig.

Durch den Zusatz „insbesondere großräumige Warnmaßnahmen außerhalb des Betriebs oder Evakuierungsmaßnahmen erforderlich werden können“ wird im Rahmen der Legaldefinition festgelegt, wie der unbestimmte Rechtsbegriff zu verstehen ist, dass diese Kostenersatzbestimmung also nicht bei jedem kleineren Brand in einer solchen Anlage zum Tragen kommt, sondern erst, wenn außerhalb des Betriebsgeländes vor allem zum Schutz der betroffenen Menschen umfangreiche Einsatzmaßnahmen erforderlich werden. Besondere Gefahren im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die außergewöhnliche Maßnahmen erfordern, wie Information eines größeren Teils der Bevölkerung außerhalb des Betriebsgeländes über das Verhalten bei bestimmten Gefahrenlagen (z. B. Fenster und Türen schließen, Kli-

¹⁷ LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 26.

maanlagen abschalten), Evakuierung größerer Bevölkerungsteile, Vorhaltung spezieller zusätzlicher Ausrüstung. Dann muss das Unternehmen die Einsatzkosten tragen.

Im alltäglichen Sprachgebrauch werden die Begriffe Betrieb und Unternehmen oftmals synonym verwendet. Diese Begriffe lassen sich indessen wie folgt differenzieren:

Ein Unternehmen ist stets Rechtsträger. Dagegen ist ein Betrieb einem Rechtsträger zugeordnet. So kann ein Unternehmen aus einem oder mehreren Betrieben bestehen, die sich an verschiedenen Orten befinden. Der Betrieb ist eine örtlich gebundene Einheit. Denkbar ist auch, dass ein Unternehmen über keinen Betrieb im technischen Sinn verfügt, beispielsweise bei einer Holding-Gesellschaft. Bei Holding-Gesellschaften sind in der Regel die rechtlich und organisatorisch selbstständigen Tochterunternehmen Kostenpflichtige im Sinne dieser Bestimmung. Das Unternehmen wird durch den Handelsnamen des Kaufmanns (Firma) und die Rechtsform charakterisiert. Im Gegensatz zum Betrieb ist das Unternehmen eine nicht örtlich gebundene Einheit. Standort und räumliche Ausdehnung des Unternehmens decken sich allerdings in vielen Fällen mit denen des Betriebs (z. B. beim Ein-Betriebs-Unternehmen).

§ 36 Abs. 1 Nr. 5 LBKG:

Kostenersatz für den Einsatz von Sonder- und Sondereinsatzmitteln

In der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 wurde die Kostenersatzregelung für Kostenersatz für den Einsatz von Sonder- und Sondereinsatzmitteln eingeführt (hier als Nummer 4, mit Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 neu Nummer 5). In der Gesetzesbegründung heißt es zu dieser Kostenersatzregelung¹⁸:

„Neu ist die Bestimmung, dass Unternehmen bei Gefahren in Industrie- und Gewerbebetrieben künftig auch die Kosten für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln, für die bei Mess- und Dekontaminationsmaßnahmen verbrauchte Messausrüstung sowie für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung tragen müssen. Der Begriff des „Gewerbebetriebs“ richtet sich nach der Gewerbeordnung. Sonderlöschmittel sind alle Löschmittel außer Wasser. Sondereinsatzmittel sind alle Einsatzmittel, über welche die Feuerwehren und die anderen Hilfsorganisationen üblicherweise nicht verfügen und die sie selbst von einem Dritten anfordern müssen. Auch verbrauchte Messausrüstungen sowie persönliche Schutzausrüstungen können erhebliche Kosten verursachen. Finanziell völlig unkalkulierbar können die Entsorgungskosten für kontaminiertes Löschwasser und etwaige Folgeschäden sein, die vor allem entstehen können, wenn von Seiten eines Betriebs keine oder keine ausreichend dimensionierte Löschwasserrückhaltung vorgehalten wird. Diese Kosten können die kommunalen Aufgabenträger und deren Haftpflichtversicherungen finanziell stark in Anspruch nehmen, obwohl sie die fehlenden Möglichkeiten zum Auffangen kontaminierten Löschwassers nicht zu vertreten haben. Es erscheint vor dem Hintergrund der betrieblichen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Verursacherprinzips sachgerecht, dass die kommunalen Aufgabenträger diese Kosten nicht selbst tragen müssen, sondern auf den -

¹⁸ LT-Drs. 16/5720 vom 29.09.2020, S. 27 ff.

ggf. auch nach dem Umwelthaftungsgesetz haftbaren - Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung abwälzen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so gebaut und betrieben werden müssen, dass keine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Gewässer entsteht. Dazu müssen die in den Anlagen verwendeten Stoffe auf ihre wassergefährdenden Eigenschaften untersucht und eingestuft werden, woraus sich auch Verpflichtungen für angemessene Vorsorgemaßnahmen im Falle eines Brandes oder eines sonstigen Störfalls ergeben können. Ähnliche Regelungen gibt es bezüglich der Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel auch in anderen Ländern, z. B. in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Der Gesetzgeber verdeutlicht durch die Einfügung der Worte „unbeschadet anderer Rechtsvorschriften“, dass diese Kostenersatzbestimmung die grundsätzlichen zivil- und abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten unberührt lässt, etwa des Betreibers im Rahmen von haftungsrechtlichen Bestimmungen oder seiner Verantwortlichkeit für die Entsorgung von Sonderabfall. Bei der Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser sind vorrangig spezialgesetzliche Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich des Wasser- und Abfallrechts gegeben, sodass Maßnahmen nach LBKG in diesem Bereich nur zum Tragen kommen, wenn die Gefahrenabwehr aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften nicht gewährleistet ist (vgl. § 1 Abs. 2 LBKG). So treffen nach § 97 des Landeswassergesetzes die Wasserbehörden, bei Gefahr im Verzug auch die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei die zur Abwehr von Gefahren für die Gewässer erforderlichen Maßnahmen. Greifen diese Maßnahmen aber nicht rechtzeitig, weil ein aufgrund anderer Rechtsvorschriften Verantwortlicher seiner Verpflichtung zur Entsorgung kontaminierten Löschwassers nicht unverzüglich nachkommt und auch Maßnahmen der Ersatzvornahme nicht schnell genug umgesetzt werden können, muss der kommunale Aufgabenträger möglicherweise selbst Maßnahmen zur Entsorgung kontaminierten Löschwassers treffen, weil die Gefahrenabwehr auf andere Weise nicht gewährleistet ist. Dann fallen die Kosten dem nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 LBKG Kostenpflichtigen zur Last.

Damit berücksichtigt der Gesetzgeber auch die Grundsätze der Rechtsprechung zur Problematik konkurrierender Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr. So hatte das OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 07.10.2011, Az.: 20 A 1181/10, festgestellt, eine auf abfallrechtliche Vorschriften gestützte Anordnung gegen einen Betrieb, der unter die Gefährdungshaftung nach § 1 Umwelthaftungsgesetz fällt, auf Beseitigung von Löschwasser, das mit Schaummitteln mit perfluorierten Tensiden und Nickel belastet ist, sei nicht deshalb „gesperrt“, weil die Feuerwehr aufgrund ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (FSHG) verpflichtet gewesen wäre, das Löschwasser zu entsorgen, und dann die Entsorgungskosten allein nach Maßgabe von § 42 Abs. 2 FSHG auf den Betriebsinhaber hätten übergewälzt werden können. Insofern könne dahinstehen, ob die Entsorgung des Löschwassers überhaupt noch als Feuerwehreinsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 FSHG hätte gewertet werden können. Die behördlichen Aufgaben und Befugnisse einerseits nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und andererseits nach dem Feuerschutzhilfeleistungsgesetz schlossen sich nicht gegenseitig aus, sondern stünden nebeneinander.

Durch die Neuregelung wird gewährleistet, dass auch in Rheinland-Pfalz die Kommunen bei bestimmten Betrieben letztlich nicht die Kosten für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers sowie für etwaige Folgeschäden tragen müssen, zumal solche Folgeschäden durch eine vorausschauende betriebliche Organisation (z. B. anlagenseitige Löschwasserrückhaltung) minimiert werden können. Die Entsorgung kontaminierten Löschwassers dient auch der Schadensminderung und damit der Entlastung des Unternehmens und ggf. einer Haftpflichtversicherung, auf die beispielsweise bei einer Grundwasserbeeinträchtigung durch das kontaminierte Löschwasser erhebliche Folgekosten zukommen könnten (z. B. nach dem Umwelthaftungsgesetz). Mehrere Großbrände der letzten Jahre, die auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Betrieben, deren Versicherungen und kommunalen Aufgabenträgern führten, erfordern eine derartige gesetzgeberische Klarstellung der Kostenverantwortlichkeiten.

Eine Kostenpflicht entsteht unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips allerdings nur bei Bränden oder anderen Gefahren in dem Produktions- oder Lagerungsbereich eines Industrie- oder Gewerbebetriebs. Unterhält ein Unternehmen abseits von diesen Produktions- oder Lagerbereichen gesonderte Büroräume oder andere Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten), sind diese Einrichtungen - wie viele andere in den Gemeinden - ohne besonderes Gefahrenpotenzial, sodass sich aus dem Verursacherprinzip unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine Kostenpflicht rechtfertigen lässt. Eine Kostenersatzung soll also nur für diejenigen Einsatzmaßnahmen infrage kommen, welche die Unternehmen aufgrund ihrer besonderen Risikoträchtigkeit verursachen. Soweit es sich jedoch um Gefahren handelt, die unabhängig von der besonderen Gefahrensituation bestimmter Unternehmen in gleicher Weise von jedermann oder jedem Unternehmen ausgehen könnten, sollen die hierdurch verursachten Kosten von der Allgemeinheit getragen werden“.

§ 36 Abs. 1 Nr. 6 LBKG:

Kostenersatz beim Umgang mit Gefahrstoffen, Explosivstoffe oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke

Ebenfalls mit der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 wurde eine Kostenersatzpflicht beim betrieblichen Umgang mit gefährlichen Stoffen eingeführt (hier als Nummer 5, mit Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 neu Nummer 6). Hierzu wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt¹⁹:

„Neu eingeführt wird eine Kostenersatzpflicht beim betrieblichen Umgang mit gefährlichen Stoffen. Unter Umgang sind insbesondere die Förderung, Beförderung und Lagerung zu verstehen. Bei der Auslegung, was Gefahrstoffe und wassergefährliche Stoffe sind, kann auf die einschlägigen Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden, wie z. B. die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung, das Sprengstoffgesetz, die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in ihrer jeweils gültigen Fassung. „Gefahrstoffe“ schließen als Oberbegriff „Gefahrgüter“ mit ein. Die Regelungen des Gefahrstoffrechts zielen darauf ab, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sicher zu gestalten. Es soll gar nicht erst zu einer Exposition, also einer

¹⁹ LT-Drs. 16/5720 vom 29.09.2020, S. 28.

Belastung der Beschäftigten, kommen. Das Gefahrstoffrecht wird vor allem durch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bestimmt. Während die GefStoffV den allgemeinen Rahmen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen absteckt, konkretisieren die TRGS einzelne Bereiche und beschreiben, wie die Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden können. Kommt es trotz dieser Sicherheitsvorschriften zu einer Gefahrenlage, erscheint es vertretbar, die Einsatzkosten dem für die sichere Handhabung verantwortlichen Unternehmen anzulasten. Dies gilt vor allem, wenn die Gefahrenlage nicht auf das Betriebsgelände beschränkt werden kann, sondern mangels geeigneter Auffangvorrichtungen oder aus anderen Gründen weit über das Betriebsgelände hinaus Explosions-, Vergiftungs- oder andere Gefahren entstehen.

Lagerer und Transporteure werden neben den Unternehmen als Kostenpflichtige aufgeführt, weil - dem Muster moderner Gefahrenabwehrgesetze folgend - künftig auch Unfälle und Zwischenfälle bei der militärischen Nutzung von Gefahr- und Sprengstoffen nach dem Verursacherprinzip zur Kostenpflicht führen sollen. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass bei konsequenter Beachtung der Bestimmungen für den Umgang mit solchen Stoffen die Gefahr eines Unfalls oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses deutlich vermindert wird. Kostenpflichtig sind nach dem Verursacherprinzip künftig auch militärische Dienststellen, wenn sie Lagerer oder Transporteur von Gefahr- oder Explosivstoffen sind.

Kommt es beim erlaubten oder unerlaubten Umgang mit Explosivstoffen zu einer Gefahrenlage, ist jeder hierfür Verantwortliche („jedermann“) kostenpflichtig, der Inhaber beispielsweise eines Sprengstofferlaubnisscheins nach § 27 des Sprengstoffgesetzes ebenso wie derjenige, der ohne Erlaubnis Sprengstoffe lagert. Die Kostenersatzpflicht besteht unabhängig von der Menge der Gefahr- oder Explosivstoffe. Auch hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung solcher Stoffe Gefahren ausgeschlossen oder zumindest weitgehend verringert werden können.

Mit der Neuregelung wird eine Gesetzgebungslücke geschlossen. Solange sich beispielsweise ein Gefahrstoff-Container (Großraumbehälter zum Transport und zur Lagerung von Gütern) auf einem Transportfahrzeug in Betrieb befand, kam schon nach der bisherigen Rechtslage die Halterhaftung der Nummer 2 zum Tragen, d. h. bei einem Unfall konnte vom Fahrzeughalter Ersatz auch der durch das Ladegut verursachten Einsatzkosten verlangt werden. Sobald der Container jedoch beispielsweise in einer Spedition, einem Betrieb oder einem Hafen abgeladen war, gab es bisher in der Regel keinen Kostenersatzanspruch, wenn es nach Beendigung des Fahrzeugbetriebs zu einem Gefahrstoffaustritt kam, obwohl bei der Lagerung ähnliche Gefahren entstehen können wie während des Transports auf der Straße (z. B. Gefahren für die Umwelt, Explosionsgefahren). Unabhängig davon, ob sich der Zwischenfall beim Transport oder bei der Lagerung ereignet, kann er umfangreiche und kostspielige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen. Der Gesetzgeber folgt mit der Neuregelung dem Beispiel moderner Brand- und Katastrophenschutzgesetze und erweitert die Kostenersatzpflicht auch auf den Umgang mit Gefahrstoffen“.

**§ 36 Abs. 1 Nr. 7 LBKG:
Kostenersatz bei Gefahren oder Schäden im Zusammenhang
mit dem Betrieb von Ölfeuerungs- und Tankanlagen**

Kostenersatzpflicht besteht nach Nummer 7 von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.

Diese Bestimmung begründet eine verschuldensunabhängige Haftung für Einsatzkosten aufgrund des Verursacherprinzips. Diese Regelung geht davon aus, dass der Betreiber einer Ölfeuerungs- oder Tankanlage eine besondere Risikolage schafft²⁰.

Zu den Ölfeuerungsanlagen zählen alle Feuerungsanlagen, die mit Heizöl betrieben werden (zentrale Ölheizung, Ölofen, ölbeheizter Badeofen, ölbetriebenes Zeltheizgerät usw.). Zu den Öltankanlagen gehören alle stationär in Häusern oder außerhalb installierten Öltanks, nicht jedoch Tankwagen (dies sind Fahrzeuge)²¹.

Kein Kostenersatz nach Nummer 7 kann verlangt werden, wenn die Gemeinde anderen Behörden, z. B. der unteren Wasserbehörde, durch den Einsatz der Feuerwehr Amtshilfe leistet oder die Feuerwehr in deren Auftrag Maßnahmen unmittelbar ausführt²².

**§ 36 Abs. 1 Nr. 8 LBKG:
Kostenersatz, wenn die Feuerwehr wider besseres Wissen
oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wird**

Die Bestimmung des Nummer 8 gibt nur dann einen Anspruch auf Kostenersatz, wenn die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert werden.

Erforderlich ist, dass der Alarmierende wusste, dass keine Gründe für eine Alarmierung der Feuerwehr vorliegen. Dies muss der Kostenträger im Falle des Bestreitens nachweisen²³.

**§ 36 Abs. 1 Nr. 9 LBKG:
Kostenersatz bei Falschalarm einer Brandmeldeanlage
und anderen technischen Anlagen zur Erkennung von Bränden**

Kostenersatz kann nach Nummer 9 von dem Eigentümer, dem Besitzer, dem Betreiber einer Brandmeldeanlage verlangt werden, wenn diese einen Falschalarm auslöst. Weiterhin kann von dem Eigentümer, dem Besitzer, dem Betreiber einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des

²⁰ Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 7.1, Stand: April 2018.

²¹ Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 7.2, Stand: April 2018.

²² Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 7.4, Stand: April 2018.

²³ Eisinger/Gräff, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz, § 36, Rn. 8, Stand: Dezember 2017.

Alarms an eine ständig besetzte Stelle verlangt werden, wenn durch diese Anlage Alarm ausgelöst wird, ohne dass ein Brand oder eine andere Gefahr nach § 1 Abs. 1 LBKG vorliegt.

Mit der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 wurde diese Kostenersatzregelung neu gefasst. In der Gesetzesbegründung zu Nummer 9 wird ausgeführt²⁴:

„Die Änderung der neuen Nummer 9 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch andere Anlagen als baurechtlich angeordnete Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675 zur Meldung von Bränden an die Feuerwehr genutzt werden. So bedienen sich Anbieter von Hausnotrufsystemen oder Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen kostenpflichtiger Systeme, über die Rauchwarnmeldungen an zentrale Stellen übertragen werden, von denen aus ohne Kenntnis über den Sachverhalt vor Ort - regelmäßig telefonisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Alarmrufe an die Feuerwehr stützen sich dabei auf technische Einrichtungen, die ihrer Bauart nach lediglich der Warnung der Personen vor Ort dienen, und deren systemimmanente Risiken für Fehlalarmlösungen und Fehlsteuerungen höher sind als bei den speziell für Branderkennung und Alarmierung der Feuerwehr eingerichteten Brandmeldeanlagen. Es ist daher gerechtfertigt, für derartige oder vergleichbare technische Systeme, die mit erhöhten Risiken für Fehlalarmierungen behaftet sind, bei Alarmierungen der Feuerwehr nach dem Verursacherprinzip in allen Fällen eine Kostenpflicht vorzusehen, in denen kein Brand oder keine andere Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 1 LBKG vorliegt.

Fehl- und Falschalarme durch Rauchwarnmelder in Wohnungen nach § 44 Abs. 7 der Landesbauordnung führen nach der Neuregelung weiterhin zu keiner Kostenpflicht“.

Hinsichtlich der Definition eines Falschalarms im Sinne der Nummer 9 ist auf ein Urteil des VG Neustadt (Weinstraße) vom 02.12.2014, Az.: 5 K 491/14.NW, juris, hinzuweisen. In den Urteilsgründen wird ausgeführt²⁵:

„Ein Falschalarm liegt vor, wenn objektiv keine Gefahr bestand, d. h. wenn im Zeitpunkt des Alarms aus Sicht eines umsichtigen Feuerwehrmanns objektiv keine Situation vorlag, die in absehbarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für ein Rechtsgut geführt hätte. Es kommt auf der Sekundärebene für die Kostenpflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 LBKG (Anmerkung: nunmehr Nummer 9) auch dann nur darauf an, dass objektiv keine Gefahr vorlag, wenn bei dem Einsatz - auf der Primärebene - eine Gefahr im Sinne einer Anscheinsgefahr gegeben war. Entscheidend ist die objektive Gefahrenlage im Zeitpunkt des Alarms. Unbeachtet bleiben muss nach dem Sinn und Zweck des § 36 Abs. 1 Nr. 6 LBKG (Anmerkung: nunmehr Nummer 9), wenn die Pflegekräfte eines Seniorenzentrums mit betreuten Appartements nach dem Alarm die Gefahr vor Ort bereits bekämpft haben, bevor die Feuerwehrkräfte eintreffen.“

²⁴ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 351 f.

²⁵ VG Neustadt (Weinstraße) Urteil vom 02.12.2014, Az.: 5 K 491/14.NW, juris, Leitsatz Nr. 1.

**§ 36 Abs. 1 Nr. 10 LBKG:
Kostenersatz bei Unterstützung im Rahmen des Rettungsdienstes
zur Beförderung von kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen
im Krankenkraftwagen oder Luftfahrzeugen**

Mit der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 wurde erstmal eine Kostenersatzpflicht bei der Unterstützung rettungsdienstlicher Maßnahmen durch die Feuerwehr eingeführt. Hintergrund der Regelung war, dass die Feuerwehr zunehmend vom Rettungsdienst angefordert wurde, um beim Transport schwergewichtiger Patienten Tragehilfe zu leisten. In Einzelfällen sind umfangreiche und kostspielige technische Hilfeleistungen erforderlich, bis hin zum Einsatz von Kranwagen. Gespräche mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes über die Finanzierung solcher Maßnahmen, die einen Einsatz des Rettungsdienstes erst möglich machen, führten zu keinem für die kommunalen Aufgabenträger zufriedenstellenden Ergebnis²⁶. Faktisch werden die Feuerwehr-Aufgabenträger mit Kosten belastet, die den Kostenträgern des Rettungsdienstes zuzuordnen sind, denn ohne eine derartige Unterstützung durch die Feuerwehr kann ein Patient oftmals gar nicht in eine Klinik transportiert werden. Deshalb war die Einführung eines Kostenersatztatbestandes geboten²⁷.

Seit der Einführung dieser Kostenersatzregelung kam es bei dem Vollzug dieser Bestimmung in der Praxis zu Problemen. Daher wurde mit der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 der Gesetzestext inhaltlich konkretisiert und der Gesetzestext insgesamt klarer gefasst. Zugleich bekam die Bestimmung mit Nummer 10 eine neue Nummer (vormals Nummer 9). In der Gesetzesbegründung wurde diesbezüglich ausgeführt²⁸:

„Nach der durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 173) eingeführten Neuregelung des § 36 Abs. 1 Nr. 9 LBKG können die kommunalen Aufgabenträger für den Brand- und Katastrophenschutz durch Leistungsbescheid Kostenersatz für die ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten geltend machen von den Sanitätsorganisationen, einer anderen im Rettungsdienst tätigen Einrichtung oder einem Unternehmer, der Notfall- oder Krankentransport betreibt, wenn diese die Feuerwehr zur Unterstützung bei rettungsdienstlichen Aufgaben anfordern.

Der Gemeinde- und Städtebund hat angeregt, den Gesetzestext insgesamt klarer zu fassen. Insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff der „rettungsdienstliche Aufgaben“ sollte konkretisiert werden, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Regelung nun um „Krankenfahrten“ erweitert werden soll. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Nach der Neuregelung besteht ein Kostenersatzanspruch nur dann, wenn die Feuerwehr zur Unterstützung bei der Beförderung von kranken, verletzten oder sonst hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 RettDG) oder Luftfahrzeugen (§ 27 RettDG) im Rahmen des Rettungsdienstes, des Notfall- oder Krankentransportes oder von Krankenfahrten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 RettDG angefordert wird.

²⁶ LT-Drs. 16/5720 vom 29.09.2020, S. 28.

²⁷ LT-Drs. 16/5720 vom 29.09.2020, S. 28

²⁸ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 352.

Bei der Erfüllung originärer Feuerwehraufgaben nach § 1 Abs. 1 LBKG besteht dagegen kein Kostenersatzanspruch nach dieser Bestimmung, auch wenn neben der Feuerwehr der Rettungsdienst zum Einsatz kommt. Damit wird auch die obergerichtliche Rechtsprechung der Sozialgerichte berücksichtigt. Eine Sanitätsorganisation beziehungsweise die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht für jeden Rettungseinsatz der Feuerwehr insgesamt kostenpflichtig, sobald dieser eine Rettungsfahrt mit einer anschließenden Behandlung in einer Klinik oder einer anderen Behandlungseinrichtung zur Folge hat. Mit der Neuregelung wird die reine Mithilfe beim Transport von kranken oder verletzten Menschen noch deutlicher abgegrenzt von originären Feuerwehraufgaben, wie beispielsweise dem Retten von Verletzten aus unwegsamem Gelände oder die Nottüröffnung, wenn eine verletzte Person nach Absetzen des Notrufs bewusstlos wird und dem Rettungsdienst die Tür nicht mehr öffnen kann. Bei Letzteren handelt es sich um originäre Feuerwehraufgaben im Rahmen der allgemeinen Hilfe, bei denen kein Kostenersatzanspruch besteht.

— Ein Kostenersatzanspruch nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 LBKG besteht nur, wenn die Feuerwehr ausschließlich zur Unterstützung eines rettungsdienstlichen Einsatzes angefordert wird. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V übernimmt die Krankenkasse Fahrtkosten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Bei Personen, die wegen Gehbehinderung oder aus anderen Gründen nicht selbst zum Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes gelangen können, gehört auch der Transport von der bzw. in die Wohnung der Patientin oder des Patienten zum Leistungsumfang der Krankenkasse. Kann dieser Transport von der bzw. in die Wohnung nicht vom Rettungsdienst allein bewältigt werden, sondern wird Unterstützung durch die Feuerwehr erforderlich, besteht grundsätzlich ein Kostenersatzanspruch der kommunalen Aufgabenträger für diese Unterstützungsmaßnahmen der Feuerwehr (vgl. Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17.06.2010, Az.: L 10 KR 59/08, juris). Beim Kostenersatz für solche Unterstützungsleistungen handelt es sich um Betriebskosten für die Durchführung des Rettungsdienstes nach § 12 Abs. 1 RettDG (vgl. LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 28), die im Rahmen von Benutzungsentgelten nach § 12 Abs. 2 RettDG von den Kostenträgern des Rettungsdienstes getragen werden.

Beim Vollzug dieser Bestimmung gab es in der Praxis vereinzelt auch Probleme, weil die Feuerwehr in der Regel nicht immer von einer Sanitätsorganisation, sondern auch von einer Notärztin oder einem Notarzt oder der Leitstelle angefordert werden kann. Die Alarmierung der Feuerwehr ist ohnehin in der Regel nur über die Leitstelle möglich. Deswegen soll - dieser Alarmierungspraxis entsprechend - in der neu gefassten Nummer 10 der Kreis der Kostenpflichtigen erweitert werden auf Krankenhäuser, niedergelassene und andere Ärztinnen oder Ärzte, ärztliche Arbeitsgemeinschaften und sonstige Einrichtungen, die gemäß § 23 Abs. 1 RettDG im Notarztdienst mitwirken. Dies dient der Rechtssicherheit und vermeidet unnötige verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Die Feuerwehr unterstützt bei Bedarf auch die Luftrettung bei der Durchführung rettungsdienstlicher Einsätze, indem sie beispielsweise eine Landestelle absichert, ausleuchtet oder Tragehilfe beim Transport einer Patientin oder eines Patienten zum Rettungshubschrauber leistet. In solchen Fällen besteht nach der Neuregelung ein Kostenersatzanspruch gegen die

Halterin oder den Halter des Rettungshubschraubers oder eines anderen Luftfahrzeugs. Nach der Neuregelung besteht die Kostenpflicht auch dann, wenn die Unterstützung nicht unmittelbar bei der Feuerwehr angefordert wird, sondern über eine Leitstelle.

Neu eingeführt wird ein Kostenersatzanspruch der kommunalen Aufgabenträger, wenn die Feuerwehr zur Unterstützung bei Krankenfahrten angefordert wird, etwa zur Tragehilfe bei einer schwergewichtigen Patientin oder einem Patienten. Krankenfahrten sind in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) vom 22.01.2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 18 (S. 1 342), in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Nach § 7 Abs. 1 Krankentransport-Richtlinie sind Krankenfahrten Fahrten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen oder Taxen durchgeführt werden und bei denen keine medizinisch-fachliche Betreuung erforderlich ist. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 des neu gefassten Rettungsdienstgesetzes ist geregelt, dass das Rettungsdienstgesetz nicht gilt für Beförderungen von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die während der Beförderung nicht der medizinisch-fachlichen Betreuung durch medizinisches Fachpersonal oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens oder eines Luftrettungsfahrzeugs bedürfen und bei denen solches auf Grund ihres Zustands nicht zu erwarten ist (Krankenfahrten)“.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat bereits vor der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 eine Übersicht zwischen originären Feuerwehreinsätzen, bei denen kein Anspruch auf Kostenersatz besteht und möglichen Rückforderungstatbeständen, für die Kostenersatz geltend gemacht werden kann, zusammengestellt. Es wurden vom Ministerium des Innern und für Sport folgende Differenzierungen vorgenommen²⁹:

„1. Kein Kostenersatz bei der Erfüllung eigener Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch die Feuerwehr

Die Sanitätsorganisation beziehungsweise letztlich die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht für jeden Rettungseinsatz der Feuerwehr insgesamt kostenpflichtig, sobald dieser eine Rettungsfahrt mit einer anschließenden Behandlung in einer Klinik oder einer anderen Behandlungseinrichtung zur Folge hat (vgl. Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17.06.2010, Az. L 10 KR 59/08, juris). Insbesondere in folgenden beispielhaft aufgeführten Fällen müssen die Kostenträger des Rettungsdienstes - und damit auch die Sanitätsorganisationen - nicht für die Einsatzkosten der Feuerwehr aufkommen, weil diese originären Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe erfüllt:

- Bei einem Gebäudebrand rettet die Feuerwehr Menschen aus dem Haus. Anschließend müssen diese vom Rettungsdienst wegen Rauchgasvergiftung versorgt und in ein Krankenhaus eingeliefert werden. In diesem Fall unterstützt die Feuerwehr nicht den Rettungsdienst bei der Durchführung eines reinen Rettungsdiensteinsatzes, sondern erfüllt eigene Aufgaben der Brandbekämpfung.
- Gleiches gilt, wenn die Feuerwehr bei einem Verkehrsunfall eine eingeklemmte Person aus dem Fahrzeug befreit oder in unwegsamem Gelände eine Person rettet und bei-

²⁹ GStB-N Nr. 0098 vom 24.04.2019.

spielsweise zu einem für den Rettungsdienst anfahrbaren Rettungspunkt transportiert (z. B. bei Unfällen von Forstarbeitern, Wanderern oder Mountainbikern in schwer zugänglichem Gelände).

- Auch der Einsatz der Feuerwehr bei Hoch- und Tiefbauunfällen, bei denen zunächst verschüttete Personen befreit werden müssen oder von Dächern oder Baugerüsten geborgen werden müssen, bevor sie der Rettungsdienst notfallmedizinisch versorgen kann, zählen zu den originären Aufgabenbereichen der Feuerwehr.
- Wenn Rettungsdienstkräfte bei einem Einsatz Gasgeruch wahrnehmen oder ein CO-Gaswarngerät Alarm auslöst und deshalb die Feuerwehr alarmiert wird, handelt es sich bei dem Feuerwehreinsatz um keine reine Transportunterstützung für den Rettungsdienst. Der Gefahrstoffeinsatz ist vielmehr eine originäre Feuerwehraufgabe.
- Gleiches gilt für Notfalltüröffnungen, wenn z. B. ein Patient mit Herz-Kreislaufproblemen noch einen Notruf absetzen konnte, dann aber zusammenbricht und die Haustür nicht mehr öffnen kann. Der Rettungsdienst hat keine technische Ausstattung zur Notfall-Türöffnung. Wenn er nicht in die Wohnung kommt, droht akute Lebensgefahr für den Patienten. Diese Gefahr kann mit den Mitteln des Rettungsdienstes nicht bekämpft werden und erfordert einen technischen Hilfeleistungseinsatz der Feuerwehr (allgemeine Hilfe). Erst danach kann der Rettungsdienst tätig werden.

2. Ein Kostenersatzanspruch besteht nur, wenn die Feuerwehr ausschließlich zur Unterstützung eines rettungsdienstlichen Einsatzes angefordert wird

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V übernimmt die Krankenkasse nach den Absätzen 2 und 3 Fahrtkosten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Bei Personen, die wegen Gehbehinderung oder aus anderen Gründen nicht selbst zum Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes gelangen können, gehört auch der Transport von der bzw. in die Wohnung des Patienten zum Leistungsumfang der Krankenkasse.

Kann dieser Transport von der bzw. in die Wohnung nicht vom Rettungsdienst allein bewältigt werden, sondern wird Unterstützung durch die Feuerwehr erforderlich, besteht grundsätzlich ein Kostenersatzanspruch der Aufgabenträger für diese Unterstützungsmaßnahmen der Feuerwehr. Hierfür kommen insbesondere folgende Unterstützungsmaßnahmen in Betracht:

(1) Wegen eines besonderen Patientenzustands (z. B. Adipositas, Gehbehinderung) oder besonderer baulicher Verhältnisse (z. B. enger Treppenraum) werden Feuerwehrangehörige zur Trageunterstützung beim Einsatz eines Schwergewichtigen-Tragetuchs oder einer Schwerlasttrage/Schleifkorbtrage benötigt, wenn Rettungsdienstkräfte in ausreichender Zahl nicht kurzfristig verfügbar sind.

Hierfür ist in der Regel ein geeignetes Einsatzfahrzeug (z. B. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10) besetzt mit einer Staffel (1/5/6) ausreichend, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. Eine Einsatzkraft kann ohne größere gesundheitliche Eigengefährdung einen Gewichtsanteil von bis zu 40 kg tragen. (...)

(2) Ist das Treppenhaus zu eng oder die Person zu schwer, kann darüber hinaus der Einsatz einer Schleifkorbtrage über eine schiefe Ebene (Leiter) oder eine sonstige Einsatzmaßnahme erforderlich werden, die dazu dient, den Patienten möglichst sicher zum Rettungsmittel zu verbringen.

Beim Aufbau einer schiefen Ebene und dem Patiententransport über eine Leiter oder bei ähnlichen Einsatzmaßnahmen ist mindestens eine Löschgruppe erforderlich (1/8/9), nämlich

- ein Trupp (zwei Kräfte) beim Patienten, die diesen mit Lastseilen sichern,
- ein weiterer Trupp mit zwei Feuerwehrleinen (als Führungsleinen) zum Sichern und Führen der Schleifkorbtrage
- ein dritter Trupp, der mit Hilfe des zweiten Trupps die Schleifkorbtrage von der Leiter entnimmt
- eine Führungskraft, die den Hilfeleistungseinsatz koordiniert.

Wenn bereits eine Staffel (1/5/6) vor Ort ist, müssen drei weitere Kräfte alarmiert werden, um den Gruppengleichwert (1/8/9) zu erreichen.

(3) Je nach Lage kann statt des Einsatzes einer Leiter zur Ermöglichung einer schiefen Ebene auch der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs (z. B. vollautomatische Drehleiter - DLAK 23/12 oder DLAK 18/12 -) geboten sein. Dessen Standardbesatzung beträgt 3 Einsatzkräfte (1/2/3). Dann wird dieses Fahrzeug zusätzlich zur Staffel nach Nr. 1 alarmiert. Der Einsatz einer Drehleiter kann nicht allein mit den Kräften dieses Fahrzeugs bewältigt werden, weil neben der angemessene Sicherung des Patienten (z. B. bei der Zuführung über Fensterbänke oder Dachüberstände zum Rettungskorb der Drehleiter, Sicherung über Halteleinen) auch eine Absicherung des Arbeitsbereichs des Hubrettungsfahrzeugs gegenüber Schaulustigen geboten ist. Auch beim Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs werden deshalb in der Regel mindestens 9 Feuerwehrkräfte (Gruppengleichwert) benötigt.

(4) Lagebedingt können besondere Einsatzsituationen auch den Einsatz einer Höhenrettungsgruppe zur Sicherung des Patienten erforderlich machen. Hierfür werden mindestens 4 Höhenretter benötigt. (...)

(5) Bei besonders schwergewichtigen Personen ist ein Einsatz eines Standard-Hubrettungsfahrzeugs der Feuerwehr nicht möglich, denn die höchst zulässige Traglast einer Krankentragenlagerung darf nicht überschritten werden.

Moderne DLAK haben bei Drei-Personen-Körben in der Regel eine nutzbare Korblast von 270 Kilogramm. Ältere Drehleitern besitzen oft nur Zwei-Personen-Körbe mit 180 Kilogramm Zuladung. Im Einsatz müssen folgende Punkte beim Ermitteln der benötigten Korblast mit einbezogen werden:

- Gewicht des Patienten
- Gewicht der begleitenden Einsatzkraft/Einsatzkräfte
- Gewicht von Rettungsdienst-Mitarbeiter oder Notarzt, falls dieser ebenfalls im Korb mitfahren muss

- Gewicht der Krankentragehalterung (die Zuladungsgrenze liegt je nach Modell zwischen 110 und 200 Kilogramm)
- Gewicht von mitgeführten medizinischen Geräten (EKG, Sauerstoff usw.).

Im Zweifel gilt auch beim Gewicht, dass möglichst frühzeitig nach Alternativen gesucht wird. Wenn in der Umgebung eine Gelenkmastbühne zur Verfügung steht, kann eine solche angefordert werden. Diese Fahrzeuge haben in der Regel eine höhere Korblast als Drehleitern.

Wenn keine Gelenkmastbühne kurzfristig verfügbar ist, kann der Einsatz eines Autokrans mit Schwerlasttrage geboten sein. In diesem Falle ist eine Absicherung des Patienten durch Höhenretter geboten“.

§ 36 Abs. 1 Nr. 11 LBKG:

Kostenersatz bei Ausleuchten von Landeplätzen

Neu eingefügt wurde durch die Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 die Kostenersatzregelung des Nummer 11. Kostenersatz kann hiernach von Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen verlangt werden, wenn die Feuerwehr zur Ausleuchtung eines Landeplatzes oder zur Unterstützung beim Transport von Patientinnen und Patienten angefordert wird. In der Gesetzesbegründung heißt es³⁰:

„Vermehrt werden Feuerwehren auch zur Ausleuchtung von Landeplätzen alarmiert, die nicht nach den Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) für Nachtlandungen ausgestattet sind. Das Ausleuchten eines nicht beleuchteten Landeplatzes an einem Krankenhaus stellt keine Pflichtaufgabe im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes dar. Das Krankenhaus muss in diesen Fällen grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass zeitnah eine entsprechende Ausleuchtung vorhanden ist. Soweit die Feuerwehr übergangsweise das Ausleuchten übernimmt, bestand bisher kein Kostenersatzanspruch. Nach der Neuregelung in Nummer 11 kann künftig das Krankenhaus oder die andere Einrichtung zum Kostenersatz herangezogen werden, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde“.

§ 36 Abs. 1 Nr. 12 LBKG:

Kostenersatz „Hausnotrufdienste“

Durch die Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 erfolgte eine Erweiterung des Kostenersatztatbestands bei Alarmierung der Feuerwehr durch Sicherheitsdienste, Hausnotrufdienste oder ähnlichen Diensten. In der neuen Nummer 12 wird geregelt, dass Sicherheitsdienste, Hausnotrufdienste oder ähnliche Dienste künftig zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden können, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation absetzen oder die Feuerwehr zur Türöff-

³⁰ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 355.

nung oder zu ähnlichen Unterstützungsleistungen anfordern. In der Gesetzesbegründung wird zu Nummer 12 ausgeführt³¹:

„Die Erweiterung des Kostenersatztatbestands bei Alarmierung der Feuerwehr durch Sicherheitsdienste, Hausnotrufdienste oder ähnlichen Diensten wurde insbesondere vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz angeregt. Er wies darauf hin, dass seit geraumer Zeit werde ein Anstieg von Türöffnungen durch die Feuerwehr bei Hausnotrufsystemen verzeichnet. Einige günstige Anbieter von Hausnotrufen verfügten selbst nicht über einen Haus Schlüssel der Kunden und hätten keinen Fahrdienst vor Ort. Im Fall des Auslösens des Hausnotrufes werde sich vielmehr der Feuerwehr bedient, um in die Wohnungen zu gelangen. Dies sei keine Aufgabe der Feuerwehr.

Es gebe auch immer häufiger Alarmierungen von privaten Sicherheitsdiensten, bei denen eine private Brandmeldeanlage aufgeschaltet sei, ohne dass der Alarm verifiziert worden ist. Vermehrt leiteten Sicherheitsdienste, Hausnotrufdienste oder ähnliche Dienste, die ihren Kunden gegen Entgelt die Möglichkeit eines so genannten Hausnotrufs eröffnen, die bei ihnen eingehenden Hilfsersuchen ungefiltert und ohne Schlüssigkeitsprüfung an die Leitstellen zur Alarmierung der Feuerwehr weiter.

Dies führe häufig zu Maßnahmen der Feuerwehren, wie etwa das Aufbrechen von Haustüren, die sich im Nachhinein mangels unmittelbarer Gefahr für Menschen als offensichtlich nicht erforderlich herausstellen. Unter Berücksichtigung des berechtigten Anliegens nach Reduzierung unnötiger Feuerwehralarmierungen wird in der neuen Nummer 12 daher geregelt, dass Sicherheitsdienste, Hausnotrufdienste oder ähnliche Dienste künftig zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden können, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation absetzen oder die Feuerwehr zur Türöffnung oder zu ähnlichen Unterstützungsleistungen anfordern.

Hausnotrufgeräte gelten inzwischen als zuverlässiges Mittel, um im Notfall von Zuhause aus schnell Hilfe zu verständigen. Insbesondere alleinlebende, ältere, pflege- oder hilfsbedürftige Menschen benötigen zu Hause die Gewissheit, im Notfall rasch Hilfe verständigen zu können. Besonders im höheren Alter steigt die Gefahr von Unfällen im Haushalt, Stürzen, Verletzungen oder akuten Gesundheitsproblemen. Mit nur einem Knopfdruck auf einen kleinen transportablen Funksender („Funkfinger“) am Arm- oder Halsband kann ein hilfs- oder pflegebedürftiger Mensch per Hausnotruf sofort einen Gesprächspartner verständigen. Die Hausnotrufdienste benachrichtigen dann Nachbarn und Angehörige. Falls nötig verständigen sie auch den Rettungsdienst, die Polizei oder bei Bränden auch die Feuerwehr.

Manche Unternehmen bieten auch an, dass Mitarbeitende ihres Hausnotrufdienstes schnellstmöglich zu den Wohnungen der Personen fahren, die einen Alarm gezielt ausgelöst haben oder sich nicht zurückmelden, um sich dann mit den jeweils hinterlegten Schlüsseln Zutritt zu den Wohnungen zu verschaffen. Dort wird sodann die Lage analysiert und nötigenfalls der Rettungsdienst alarmiert. Es ist aber keineswegs erforderlich, bei jeder Auslösung des Hausnotrufs sogleich auch den Rettungsdienst oder die Feuerwehr zu alarmieren. Oft-

³¹ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 355 ff.

mals wird der Hausnotruf auch aus Versehen ausgelöst und die betroffene Person hört den telefonischen Rückruf nicht, beispielsweise weil ein Hörgerät ausgeschaltet ist. Das Einsatzspektrum des Hausnotrufdienstes bleibt typischerweise unterhalb der Schwelle der Notfallrettung und kann sich regelmäßig auf sonstige technische oder persönliche Hilfestellungen sowie schlicht auf Vergewisserung über das Befinden der Nutzer und den Grund einer Nichtmeldung beschränken (VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 06.08.2014, 10 S 55/13).

Nach der Neuregelung sollen die genannten Dienste kostenpflichtig werden, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation weiterleiten. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr können bestehen, wenn ein Hausnotrufgerät mit einem oder mehreren Funk-Rauchmeldern verbunden ist. Bei Rauchentwicklung in der Wohnung warnt der Rauchmelder die Bewohner durch ein lautes Alarmsignal. Gleichzeitig wird die Hausnotrufzentrale alarmiert, die dann die Alarmierung der Feuerwehr in die Wege leitet. In diesem Fall gab es wegen des Rauchmelder-Alarms Anhaltspunkte für einen Brand und somit für die Alarmierung der Feuerwehr, sodass kein Kostenersatzanspruch nach der neuen Bestimmung besteht.

Wird die Feuerwehr jedoch alarmiert, um eine Tür zu öffnen, weil sich die Bewohnerin oder der Bewohner nach der Auslösung des Hausnotrufs nicht gemeldet hat, soll künftig in jedem Fall ein Kostenersatzanspruch gegen den Hausnotrufdienst bestehen“.

§ 36 Abs. 1 Nr. 13 LBKG:

Kostenersatz bei dem Verbrennen von Abfällen im Sinne der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Ebenfalls neu eingefügt wurde im Rahmen der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 die Nummer 13. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu³²:

„Die neue Nummer 13 berücksichtigt den Umstand, dass die Feuerwehr immer häufiger alarmiert wird, weil Abfälle verbrannt werden. Das Verbrennen von Abfällen ist in der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. 1974, 299, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Danach dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können. Die Verordnung enthält unter anderem Anzeige- und Sorgfaltspflichten. Ordnungswidrig handelt, wer beispielsweise

³² LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 357 f.

- entgegen § 2 Abs. 2 der Verordnung das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 2 Abs. 3 der Verordnung die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält, in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen pflanzliche Abfälle verbrennt oder nicht pflanzliche Abfälle mitverbrennt,
- entgegen § 2 Abs. 5 der Verordnung den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass keine Gefahr bringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen,
- entgegen § 2 Abs. 6 der Verordnung die Verbrennungsstelle verlässt, bevor Feuer und Glut erloschen sind, oder Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet.

Bisher war es schwierig, in allen diesen Fällen eine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen und damit einen Kostenersatzanspruch geltend zu machen. Mit der Neuregelung sollen alle bußgeldbewehrten Tatbestände auch zu einem Kostenersatzanspruch führen, wenn ein Feuerwehreinsatz erforderlich wird“.

Kostenersatz für Ausrüstungsgegenstände und Übungen nach § 36 Abs. 2 LBKG

Nach § 36 Abs. 2 LBKG können die Aufgabenträger von Unternehmen auch Ersatz der Kosten insbesondere für

1. Ausrüstungsgegenstände,
2. Sirenen, andere Warnanlagen und -systeme,
3. Kommunikationssysteme und Informationstechnik,
4. Medikamente, besonders Kaliumiodidtabletten zur Jodblockade, und
5. Übungen

verlangen, die zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren nach § 1 Abs. 1 LBKG erforderlich sind, soweit es sich dabei um besondere Gefahren vor allem bei kerntechnischen Anlagen oder Betrieben im Sinne des § 5a LBKG handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können, insbesondere großräumige Warnmaßnahmen außerhalb des Betriebs oder Evakuierungsmaßnahmen erforderlich machen können.

Die Regelung wurde mit Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 eingeführt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu³³:

„Die Regelung berücksichtigt moderne Entwicklungen insbesondere der Warnsysteme und verbessert die Rechtssicherheit. Es bleibt dabei, dass Unternehmen mit besonderen Gefahren nur für diejenigen Maßnahmen kostenpflichtig sind, welche sie aufgrund ihrer besonderen Gefahrenneigung verursachen. Soweit es sich hingegen um Gefahren handelt, die unabhängig von der besonderen Gefahr in gleicher Weise von jedermann oder jedem Betrieb

³³ LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 29.

ausgehen können, sollen die hierdurch verursachten Kosten weiterhin von der Allgemeinheit getragen werden. Unternehmen mit gefahrenträchtiger Produktion haben also nicht alle zur Gefahrenabwehr erforderlichen Kosten zu tragen, sondern nur diejenigen, die der Abwehr spezifischer - ausschließlich von ihnen ausgehenden Gefahren - dienen. Insbesondere bei den besonderen Gefahren, die beispielsweise von kerntechnischen Anlagen ausgehen, wäre es unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips unbillig, die Kosten der Allgemeinheit aufzubürden. So kann die Evakuierung von mehreren hunderttausend Menschen bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk Folgekosten in vielstelliger Milliardenhöhe verursachen.

Aus rechtsstaatlichen Gründen wird die Aufzählung, in welchen Fällen eine Kostenersatzpflicht besteht, konkretisiert. Neben dem bisher schon bestehenden Anspruch auf Ersatz der Kosten für Ausrüstungsgegenstände und Übungen werden auch Sirenen, andere Warnanlagen und -systeme, Kommunikationssysteme, Informationstechnik, Medikamente (insbesondere Kaliumiodidtabletten, die im Umkreis von 100 km um kerntechnische Anlagen zur Jodblockade vorgehalten werden müssen) und Übungen ausdrücklich in die Kostenersatztatbestände aufgenommen.

So kann es nach dem Abbau des bundeseigenen Sirenennetzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen erforderlich werden, neue Sirenen zur Warnung der Bevölkerung zu errichten oder andere Warnsysteme zu nutzen. Auch die Kosten für anlagenspezifische Kommunikationssysteme oder Informationstechnik, die ausschließlich zur Abwehr betriebspezifischer Gefahren erforderlich sind, sollen nach der Neuregelung dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden können, welches die gefahrenträchtige Anlage betreibt. Zu entsprechenden Schutzmaßnahmen sind die Aufgabenträger insbesondere nach den Euratom-Grundnormen verpflichtet. Gemäß Artikel 97 der Euratom-Grundnormen ist das Notfallmanagementsystem entsprechend den Ergebnissen einer Bewertung möglicher Notfall-Expositionssituationen auszulegen und muss eine schnelle, wirksame und angemessene Reaktion auf radiologische Notfälle gewährleisten. Hierzu gehören auch eine schnelle Warnung und Information der Bevölkerung. Verursacht werden diese Maßnahmen und Kosten vom Betreiber einer gefahrengeeigneten kerntechnischen Anlage, sodass es geboten erscheint, ihm auch die anlagenspezifischen Kosten für Maßnahmen außerhalb des Betriebs anzulasten.

Unter Kommunikationssystem ist eine Einrichtung bzw. eine Infrastruktur für die Übermittlung von Informationen mit entsprechenden Schnittstellen zu verstehen, die beispielsweise eine schnelle Übertragung von Warnmeldungen ermöglicht. Informationstechnik ist ein Oberbegriff für die Informations- und Datenverarbeitung sowie für die dafür benötigte Hard- und Software“.

Zu § 3 Abs. 2: Gebühren für Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr; Brandsicherheitswache

Gemäß § 36 Abs. 11 Satz 1 LBKG gelten die Absätze 6 bis 10 für die Erhebung von Gebühren und Entgelten für andere Dienstleistungen der Aufgabenträger, insbesondere für Brandsicherheitswachen und Leistungen, die über die in diesem Gesetz genannten Pflichtaufgaben

der Selbstverwaltung hinausgehen, insbesondere freiwillige Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr, entsprechend.

Die kommunalen Aufgabenträger können neben dem Kostenersatz für Einsätze und andere Dienstleistungen Gebühren erheben oder Entgeltzahlungen vertraglich vereinbaren, die Regelungen über den Kostenersatz sind insoweit nicht abschließend³⁴. Dies gilt beispielsweise für Brandsicherheitswachen oder für freiwillige Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr³⁵.

Die Regelung der Sicherheitswache nach § 33 LBKG wurde mit der Gesetzesnovelle 21.12.2020 neu gefasst. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu³⁶:

„Eine Brandsicherheitswache oder Sanitätswache wird in der Regel nicht aufgrund des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes angeordnet. Als Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitswache und die Verpflichtung der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Einrichtung einer solchen kommen vor allem folgende Vorschriften in Betracht:

- § 41 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
- § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung für öffentliche Rennveranstaltungen
- § 24 des Luftverkehrsgesetzes für öffentliche Luftveranstaltungen
- § 60b in Verbindung mit § 69a Abs. 2 der Gewerbeordnung bei Volksfesten.

Bei der Bestimmung des § 33 LBKG handelt es sich um eine Auffangvorschrift für die Ausnahmefälle, in denen es keine spezielle Bestimmung für die Einrichtung einer Sicherheitswache gibt.

Neu aufgenommen wird eine Befugnis der Brandschutzdienststelle, im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 LBKG anzuordnen, dass Verbindungspersonen des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder in der Veranstaltungsleitung tätig werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat diese Verbindungspersonen zu unterstützen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Brandschutzdienststelle diese Anordnungsbefugnis auch dann hat, wenn die Einrichtung einer Sicherheitswache aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordnet wird. Dies ist zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr unverzichtbar. Welche Qualifikation eine Verbindungsperson des Brand- und Katastrophenschutzes hat (z. B. Feuerwehr-Führungskraft, Organisatorische Leiterin/Organisatorischer Leiter), legt die anordnende Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens fest. Die Verbindungsperson hat vor Eintritt einer Gefahrenlage keine Einsatzleiterbefugnisse und ist gegenüber einer privatrechtlich vorgehaltenen Sanitätswache nicht weisungsbefugt.

Insbesondere bei Großveranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial ist eine enge fachübergreifende Zusammenarbeit und schnelle Kontaktaufnahme zwischen allen Beteiligten, insbesondere zwischen der Veranstalterin oder dem Veranstalter, der kommunalen Einsatzleitung und anderen Sicherheitsbehörden unbedingt erforderlich. Sicherheits- und einsatzre-

³⁴ Eisinger/Gräff/Plattner, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz (LBKG), § 36, Rn. 18.1, Stand: April 2020.

³⁵ Eisinger/Gräff/Plattner, Brand- und Katastrophenschutzrecht in Rheinland-Pfalz (LBKG), § 36, Rn. 18.1, Stand: April 2020.

³⁶ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 344 ff.

levante Informationen müssen unverzüglich bereitgestellt und an alle Beteiligten gesteuert werden. Verbindungspersonen sind hierfür ein bewährtes und geeignetes Instrument. Sie fördern den Austausch zwischen den Beteiligten und können abgestimmte Entscheidungen beschleunigen.

Schon bei den ersten Anzeichen für eine eventuell eintretende Schadenslage kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder den beteiligten Sicherheitsbehörden ein Koordinierungskreis einberufen werden, in dem neben der Veranstalterin oder dem Veranstalter und ihren oder seinen Ordnungs- und Rettungskräften auch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS, z. B. Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Polizei, Ordnungsbehörden) und die Genehmigungsbehörde vertreten sind. Mit der Einberufung des Koordinierungskreises werden Teile der veranstalterseitigen internen Kommunikation in einen nicht-öffentlichen Bereich geöffnet (in Gestalt von Zusammenkünften und einem engen kommunikativen Austausch mit den BOS). Mit Eintritt einer (Groß-) Schadenslage ergibt sich eine noch wesentlichere Änderung in der Kommunikation, weil die Zuständigkeit und Verantwortung für das Geschehen auch auf dem Veranstaltungsgelände an die behördliche Einsatzleitung (z. B. der Feuerwehr) übergeht und planmäßig auch ein behördlicher Krisenstab gebildet wird. Die Veranstalterin oder der Veranstalter wird in der Regel im Schadensfall auch einen eigenen Krisenstab bilden, der in ständigem Kontakt mit der Einsatzleitung und dem behördlichen Krisenstab stehen und diesem zuarbeiten soll. Voraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit ist der möglichst frühzeitige Austausch zwischen den Beteiligten, der nicht erst im Ereignisfall beginnen sollte. Verbindungspersonen sind hierfür insbesondere bei Großereignissen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial unverzichtbar.

Auch die Bestimmung über die Stärke, Ausbildung und Ausrüstung einer Sicherheitswache nach § 33 Abs. 2 LBKG ist eine Auffangbestimmung, die nur dann zum Tragen kommt, wenn es keine spezialgesetzliche Befugnis zur Anordnung einer Sicherheitswache gibt, insbesondere § 41 VStättVO. Ebenso wie bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Versammlungsstättenverordnung wird auch bei Sicherheitswachen aufgrund des LBKG die Stärke, Ausbildung und Ausrüstung der Sicherheitswache von der Brandschutzdienststelle festgelegt. Nach den Hinweisen des Ministeriums des Innern und für Sport zur Brandsicherheitswache vom 14.08.2018³⁷ soll beispielsweise die Truppführerin oder der Truppführer als Leiterin oder Leiter der Brandsicherheitswache eine Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer nach § 13 FwVO oder eine abgeschlossene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegssamt in der Fachrichtung Feuerwehr, die Truppfrau oder der Truppmann eine Ausbildung nach § 10 FwVO haben. Eine darüber hinaus gehende Stärke ist dann festzulegen, wenn die durchzuführenden Maßnahmen dies im Einzelfall erfordern, z. B. bei Veranstaltungen größerer Art und Umfang oder wenn ein Feuerwehrfahrzeug für die Erstmaßnahmen benötigt wird.

Bezüglich der Gestellung der Brandsicherheitswache wird das LBKG an § 41 Abs. 5 VStättVO angeglichen. Die Brandsicherheitswache wird grundsätzlich von der Feuerwehr gestellt. Aber

³⁷ Merkblatt des Mdl „Hinweise zur Brandsicherheitswache“ vom 14.08.2018, GStB-N Nr. 0155 vom 05.09.2018. Auch abrufbar im BKS-Portal RLP: <https://bks-portal.rlp.de/brandschutz/vorbeugender-gefahrenschutz/neues-merkblatt-%E2%80%9Ehinweise-zur-brandsicherheitswache%E2%80%9C>

auch die Veranstalterin oder der Veranstalter können die Brandsicherheitswache stellen, wenn sie oder er für die jeweiligen Aufgaben über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte und die erforderliche Ausrüstung verfügt und die Brandschutzdienststelle dies der Veranstalterin oder dem Veranstalter bestätigt hat. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann - ebenso wie nach § 41 Abs. 5 Satz 4 VStättVO - auch verpflichtet werden, die Brandsicherheitswache zu stellen. Auf diese Weise können vor allem ehrenamtliche Feuerwehrangehörige noch weiter als bisher von zeitaufwendigen Einsätzen entlastet werden.

Wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die Sicherheitswache nicht selbst stellt, ist sie oder er gemäß § 33 Abs. 3 LBKG verpflichtet, die Brandsicherheitswache rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, bei der Gemeindefeuerwehr und die Sanitätswache bei Hilfsorganisationen oder anderen Stellen zu beauftragen. So ist gewährleistet, dass sich die Feuerwehr und der Sanitätsdienst mit genügend Vorlaufzeit auf eine Veranstaltung vorbereiten können. Die Kosten der Sicherheitswache und der Verbindungspersonen trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter. Die kommunalen Aufgabenträger können den Kostenersatz für die Brandsicherheitswache durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Die Kosten der Sanitätswache richten sich nach einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Veranstalterin oder Veranstalter und der Sanitätsorganisation. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass eine Satzung nach § 36 Abs. 6 LBKG auch angewendet werden kann, wenn die Brandsicherheitswache nicht aufgrund des LBKG, sondern aufgrund der Versammlungsstättenverordnung oder anderer spezieller Vorschriften angeordnet wird. Die Kosten für die Sanitätswache können grundsätzlich nicht durch Satzung geregelt werden, da in der Regel private Hilfsorganisationen oder Privatunternehmen Sanitätswachdienste anbieten, dabei zueinander in Wettbewerb treten und bezüglich der Rechnungsstellung autonom sind.

Neu eingeführt wird in § 33 Abs. 4 LBKG eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen mit voraussichtlich mindestens 500 zeitgleich anwesenden Besucherinnen oder Besuchern, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für alle Veranstaltungen, sondern nur für solche mit erhöhter Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr, etwa bei größeren Martinsfeuern. Sie ist subsidiär, gilt also nicht für Versammlungsstätten (diese enthält in § 41 Abs. 3 VStättVO eine spezielle Regelung für die Anzeige) und im Übrigen nur dann, wenn es nicht nach speziellen Rechtsvorschriften eine entsprechende Verpflichtung gibt. Die Anzeige ist an die Brandschutzdienststelle zu richten, welche die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 LBKG unterrichtet. Ob eine Sicherheitswache erforderlich ist, entscheidet die Brandschutzdienststelle im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 LBKG.

Erforderlich werden kann eine Sicherheitswache insbesondere, wenn

- die Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung durch feuergefährliche Handlungen oder die Verwendung von offenem Feuer außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen (z. B. Grillplätze) erhöht ist,
- der Umfang der zu erwartenden Brandlasten erheblich ist (z. B. Veranstaltungen in der Nähe von Wäldern bei akuter Waldbrandgefahr infolge langanhaltender Trockenheit),

- eine erhöhte Explosionsgefahr durch das Verwenden von Druckbehältern und Gasen besteht,
- mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, soweit dies nicht in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Veranstalterin oder der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat,
- die Verkehrs- und Anfahrtssituation für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zum Veranstaltungsgelände ungünstig ist und eine wirksame Hilfeleistung erschwert,
- das nächstgelegene Feuerwehrhaus so weit entfernt ist, dass das Veranstaltungsgelände nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Den Angehörigen der Brandsicherheitswache, die von der Feuerwehr gestellt werden, werden nach § 33 Abs. 5 LBKG bestimmte hoheitliche Befugnisse einer Einsatzleiterin oder eines Einsatzleiters eingeräumt. Sie können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern. Durch den Verweis auf Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 3 gilt dies auch, wenn die Brandsicherheitswache der Feuerwehr aufgrund der Versammlungsstättenverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift gestellt wird. Die Befugnis- und Organisationsnormen für die Feuerwehr sind nämlich dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorbehalten. Bisher hatten die Feuerwehrangehörigen solche Eingriffsbefugnisse erst nach Eintritt eines schädigenden Ereignisses.

Wird die Brandsicherheitswache von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gestellt, haben deren Angehörige keine hoheitlichen Befugnisse. Es obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter, beispielsweise auf privatrechtlichem Wege für die erforderlichen Maßnahmen zu sorgen (z. B. Übertragung von Hausrechtsbefugnissen).

Der Sanitätswache, die in der Regel von privaten Organisationen oder Unternehmen gestellt wird, werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Diese erledigen die erforderlichen Maßnahmen aufgrund privatrechtlicher Beauftragung, beispielsweise im Rahmen eines Dienstvertrags. Ihre Rechte gegenüber Dritten kann sie nur aus den Befugnissen des Veranstalters (Jedermannsrechte, Hausrecht) ableiten. Für solche privatrechtlichen Maßnahmen ist die Übertragung hoheitlicher Befugnisse nicht möglich. Auch hier obliegt es der Veranstalterin oder dem Veranstalter, die erforderlichen Maßnahmen privatrechtlich zu gewährleisten.

Selbst wenn bei umfangreicheren Sanitätswachdiensten eine eigene Führungseinheit zur Sanitätswache gehören sollte, ist dies keine Einsatzleitung im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes. Eine derartige Einsatzleitung kann erst dann gebildet werden, wenn es bei einer Veranstaltung zu einer Gefahrenlage kommen sollte, die über die Sanitätswache hinaus ein Tätigwerden der Feuerwehr oder der in der allgemeinen Hilfe oder im Katastrophenschutz der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft mitwirkenden Hilfsorganisationen erfordert.“

Zu § 3 Abs. 3: Billigkeitserlass

Gemäß § 36 Abs. 12 LBKG kann von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Diese Regelung wurde mit der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 eingeführt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu³⁸:

„Künftig soll nach Abs. 10 (Anmerkung: Seit Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 neu Abs. 12) nicht nur bei Vorliegen einer unbilligen Härte, sondern auch im öffentlichen Interesse auf Kostenersatz verzichtet werden können. Damit folgt der Landesgesetzgeber dem Beispiel anderer moderner Gefahrenabwehrgesetze (vgl. beispielsweise § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg). Da die Tatbestände zur Erhebung von Kostenersatz erweitert werden und damit den kommunalen Aufgabenträgern erhebliche Mehreinnahmen zufließen werden, wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, nicht nur aus Gründen, die in der Sphäre des Kostenschuldners liegen, sondern auch aus Gründen, die im Bereich oder im Interesse der Kommunen selbst liegen, auf Kostenersatz ganz oder teilweise zu verzichten. So kann es beispielsweise im öffentlichen Interesse sein, von einem langjährigen Feuerwehrangehörigen oder von einem Arbeitgeber, der mehrere Mitarbeiter regelmäßig für Feuerwehreinsätze freistellt, auf die Erstattung der fortgewährten Leistungen verzichtet und auch andere betriebliche Nachteile in Kauf nimmt (z. B. durch Produktionsverzögerungen), keinen Kostenersatz zu verlangen. Bei einem Unternehmen, das als Partner der Feuerwehr die Feuerwehrarbeit tatkräftig unterstützt, kann es geboten sein, nicht schon beim ersten Fehlalarm einer Brandmeldeanlage Kostenersatz zu verlangen. Das ehrenamtliche Feuerwehrsystem ist nur dann zukunftsfähig, wenn öffentliche Aufgabenträger und Unternehmen partnerschaftlich zusammenwirken. Viele Unternehmen unterstützen die Feuerwehr nicht nur als Partner der Feuerwehr bei der großzügigen Freistellung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger. Ein großer Teil der privaten Arbeitgeber verzichtet auch auf die Geltendmachung der ihnen zustehenden Ansprüche auf Erstattung der fortgezahlten Entgelte. Andere stellen bei Gefahren größeren Umfangs (z. B. Hochwasser) unentgeltlich Fahrzeuge und Ausrüstung zur Verfügung oder unterstützen die Gemeindefeuerwehr auf andere Weise, etwa als Sponsoren bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten.

Ein Verzicht auf Kostenersatz kann auch im öffentlichen Interesse liegen, wenn ein gemeinnütziger Verein im Interesse der Gemeinde Jugendarbeit leistet und zum Beispiel während eines Ferienlagers oder bei einer Veranstaltung Unterstützung durch die Feuerwehr benötigt oder bei einer solchen Veranstaltung ein Feuerwehreinsatz notwendig wird (z. B. Unfall beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs).

Durch die Einräumung eines Ermessensspielraums erhalten die kommunalen Behörden künftig insgesamt weitergehende Handlungsspielräume, um auf solche Besonderheiten reagieren zu können. Dies liegt im wohlverstandenen Interesse der Kommunen. Selbst wenn deren Haushaltssituation sehr angespannt sein sollte, würden die Kosten für das Gesamtsystem Feuerwehr noch höher, wenn keine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

³⁸ LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 37.

auf der Grundlage eines wechselseitigen Entgegenkommens mehr möglich wäre und die Unternehmen deshalb als Folge einer rigideren Einnahmepolitik der Kommunen künftig alle ihnen zustehenden Ansprüche, etwa für fortgewährte Leistungen an die Feuerwehrangehörigen, geltend machen würden“.

Zu § 3 Abs. 4: Auslageersatz bei Amtshilfe

Gemäß § 36 Abs. 11 Satz 2 LBKG richtet sich bei Amtshilfeleistungen der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Regelung wurde mit der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 eingeführt. In der Gesetzesbegründung heißt es³⁹:

„Es wird klargestellt, dass die Feuerwehr bei Amtshilfeleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Anspruch auf Erstattung der Auslagen hat, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist zwar nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend anwendbar. Die gesetzgeberische Klarstellung ist aber dennoch geboten, weil verschiedene Gemeinden bei Amtshilfeleistungen von den anfordernden Behörden für die Tätigkeit der Feuerwehr Benutzungsgebühren verlangt hatten, was nach einem Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße vom 29.03.2000, Az.: 3 K 1896/99.NW, für zulässig erklärt worden war, in der Praxis aber insbesondere bei den anfordernden Behörden zu Unsicherheiten führte.“

Zu § 4 Abs. 3: Gesamtschuldner

Im Rahmen der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 wurde in § 36 Abs. 4 LBKG die Regelung einer gesamtschuldnerischen Haftung aufgenommen, um die Auswahl der Kostenpflichtigen zu erleichtern. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu⁴⁰:

„Durch die ausdrückliche Regelung in § 36 Abs. 4 LBKG einer gesamtschuldnerischen Haftung wird die Auswahl des Kostenpflichtigen erleichtert, zumal in vielen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass Feuer-, Haftpflicht- oder andere Versicherungen die Kosten übernehmen, die oftmals der Schadensminderung dienen. Ist dies nicht der Fall, kann sich im Rahmen der Billigkeitserwägungen nach § 36 Abs. 12 LBKG die Frage eines völligen oder teilweisen Billigkeitserlasses stellen.“

Stehen mehrere Kostenpflichtige zur Verfügung, ist im Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern ein Kostenpflichtiger, der vorsätzlich oder fahrlässig die Gefahrenlage herbeigeführt hat, vor einem allein aus Gefährdungshaftung Verantwortlichen (z. B. Fahrzeughalter) verpflichtet. Anders als nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB sind die Gesamtschuldner also

³⁹ LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 37f.

⁴⁰ LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 31.

im Innenverhältnis zueinander nicht in jedem Fall zu gleichen Anteilen zum Kostenersatz verpflichtet.

Den Aufgabenträgern sind keine aufwendigen Ermittlungen zur Schuldfrage zumutbar, zumal dies beispielsweise bei Verkehrsunfällen oftmals erst in einem gerichtlichen Verfahren geklärt werden kann. Die zum Kostenersatz Verpflichteten stehen grundsätzlich ohne Rangverhältnis nebeneinander. Die Vorschrift zählt lediglich diejenigen auf, die als Kostenpflichtige in Betracht kommen und bestimmt sie zu Gesamtschuldnern. Nach dem Wortlaut des entsprechend anwendbaren § 421 BGB kann der Anspruchsteller nach seinem Belieben die Leistung von jedem Schuldner ganz oder zu einem Teil verlangen. Die Ausübung dieses Ermessens ist nur durch das Willkürverbot und offensichtliche Unbilligkeit begrenzt (BVerwG vom 22.01.1993, NJW 93, 1667). Es entspricht der bisherigen Rechtsprechung, dass es bei der Einforderung entstandener Kosten, anders als bei der Störerauswahl zur Durchsetzung sicherheitstechnischer Handlungspflichten, keiner weiteren Ermessenserwägungen der anordnenden Behörde bedarf (vgl. VGH Bayern, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 4 BV 08.754, LNR 2009, 22749). Ein Handlungsstörer muss also beim Kostenersatz nicht vorrangig vor einem Zustandsstörer in Anspruch genommen werden. Der Aufgabenträger kann vielmehr grundsätzlich nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten auswählen, von wem er die Kosten einziehen will und es diesem überlassen, bei dem oder den mithaftenden weiteren Gesamtschuldnern einen Ausgleich nach dem entsprechend anwendbaren § 426 BGB zu suchen (vgl. z. B. BayVGH vom 15.11.1994, Az.: 22 CS 92.2450; vom 23.05.2001, Az.: 22 ZB 00.1448 BayVbl 2002, 372). Dies soll der Verwaltung den Gesetzesvollzug erleichtern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verringern“.

Zu § 5: Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

Zu § 5 Abs. 1: Berechnung des Kostenersatzes in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge

Gemäß § 36 Abs. 6 Satz 1 LBKG können die kommunalen Aufgabenträger den Kostenersatz durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 LBKG, des § 4 Abs. 3 LBKG und des § 5 Abs. 2 LBKG. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung, soweit sich aus den § 36 Abs. 7 bis 10 LBKG nichts anderes ergibt. Der Kostenersatz wird in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 10 LBKG erhoben und kann halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet werden, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

Zu § 5 Abs. 2: Personalkostenersatz für hauptamtliche Einsatzkräfte

Mit der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 wurde in § 36 Abs. 8 LBKG eine Regelung zu Personal- und personalbezogenen Sachkostenpauschalen für hauptamtliche Einsatzkräfte (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte) eingeführt. Diese sollen in entsprechender Anwendung des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007 S. 277), BS 2013-1-1 in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden. Die dort enthaltenen Sätze beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht, das Hilfspersonal sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein.

§ 36 Absatz 6 Satz 4 LBKG gibt vor, dass der Personalkostenersatz pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet wird, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet. Insoweit geht das LBKG dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vor, das eine Abrechnung je angefangene Viertelstunde vorsieht. Dies stellt § 36 Abs. 8 LBKG durch die Verweisung auf § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG ausdrücklich klar. Diese Neuregelung vereinfacht die Abrechnung von Einsatzkosten des hauptamtlichen Personals erheblich⁴¹.

Zu § 5 Abs. 3: Personalkostenersatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte

Seit der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 kann für die Berechnung des pauschalierten Stundensatzes für Personalkosten die vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern herangezogen werden.

Gemäß § 36 Abs. 7 Satz 1 LBKG können die pauschalierten Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Weiterbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) berechnet werden, der 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG. Sollen in der Satzung darüberhinausgehende Personalkosten festgelegt werden, sind die tatsächlichen, auf das Personal bezogenen Einsatzkosten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu ermitteln; die Ermittlung ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.

Im Jahr 2020 lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienste bei 3.975 Euro⁴². Aus diesem Durchschnittsmonatsverdienst von 3.975 Euro (2020) errechnet sich bei durchschnittlich

⁴¹ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 363.

⁴² Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/verdienste-branchen.html>

134,58 Monatsstunden (rund 1.600 Stunden Jahresarbeitszeit⁴³) eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 29,54 Euro, gerundet also 30,00 Euro. Diesem kann nach der Regelung

- ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v. H. (insbesondere für Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 10 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung), derzeit höchstens also von 3,00 Euro, sowie
- ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze, die zwischen 6 und 8 Euro liegt

hinzugerechnet werden, sodass die Kostenpauschale für Personalkosten aufgrund des jetzigen Verdienstniveaus bei höchstens etwa 41,00 Euro liegen dürfte, ohne dass es weiterer Nachweise bedarf. Bei erheblicher Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes nach der Ermittlung des Statistischen Bundesamtes sollte eine Anpassung der Satzung vorgenommen werden⁴⁴.

Das VG Mainz hat mit Urteil vom 16.01.2020, Az.: 1 K 539/19.MZ, in Bezug auf den Zuschlag der Aufwandsentschädigung ausgeführt, dass nur die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung maßgebend ist. In den Urteilsgründen wird hierzu ausgeführt⁴⁵: „Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass ein so ermittelter Stundensatz (grundsätzlich) keiner weiteren Nachweise bedarf (vgl. LT-Drs. 16/5720, S. 35), wohingegen der Gesetzeswortlaut des § 36 Abs. 7 Satz 1 LBKG hinsichtlich der Aufwandsentschädigung ausdrücklich darauf abstellt, dass diese „tatsächlich gewährt“ sein muss. Der Gesetzgeber hat grundsätzlich bei den Personalkosten gerade keine Kalkulation im Einzelfall hinsichtlich der tatsächlichen Kosten vorgesehen. Hier sollte erkennbar der damit einhergehende Aufwand abgebaut werden, indem auf den - ohne weiteres zu ermittelnden - Bruttomonatsverdienst Bezug genommen wird. Dies betrachtet der Gesetzgeber offenbar als Regelfall und sieht insoweit auch weitere Nachweise als obsolet an, belässt aber den Gemeinden die Möglichkeit, ihrer Kostenkalkulation - wie dies auch früher der Fall gewesen und in Bezug auf andere Kostenpositionen auch unter Umständen weiterhin anzunehmen ist - aufgrund tatsächlicher (Gehalts-)Parameter, die dann im Einzelnen zu ermitteln wären, sogar einen höheren Pauschalbetrag zugrunde zu legen.“

Bei der o. g. Berechnung der Kostenpauschale für ehrenamtliche Einsatzkräfte ist mithin auf die in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelte Höhe der Aufwandsentschädigung abzustellen. Wird keine Aufwandsentschädigung gewährt, ist der Betrag entsprechend zu kürzen. In diesem Fall liegt die Kostenpauschale für Personalkosten aufgrund des jetzigen Verdienstniveaus (Durchschnittsmonatsverdienst von 3.975 Euro im Jahr 2020) und eines Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v. H. bei insgesamt 33 Euro.

⁴³ Gutachten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“ vom 07.04.2016, Az.: 6-P-0121-22-1/2013, Anlage 3 Nr. 15.

⁴⁴ Siehe zur Berechnung der Kostenpauschale für ehrenamtliche Einsatzkräfte, LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 35. Hier angepasst an den aktuellen Bruttomonatsverdienst 2020.

⁴⁵ VG Mainz, Urteil vom 16.01.2020, Az.: 1 K 539/19.MZ.

Mit der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 wurde in § 36 Abs. 7 Satz 1 letzter Halbsatz LBKG der Begriff „tatsächlich“ gestrichen („sowie eines Zuschlags für die Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG“) und der besseren Übersichtlichkeit wegen, wurde die Regelung über den pauschalierten Personalkostenersatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Materiellrechtlich entspricht diese Bestimmung aber weitgehend der bisherigen Regelung⁴⁶. Es ist mithin bei der Ermittlung der pauschalierten Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte auf die in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelte Aufwandentschädigung abzustellen.

Zu § 5 Abs. 4: Pauschale Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird nach § 36 Abs. 10 LBKG ermächtigt, nach Maßgabe des Absatzes 9 Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge durch Rechtsverordnung festzulegen. Für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, legen die Aufgabenträger die Stundensätze nach Maßgabe des Absatzes 9 fest. Die Regelungen wurden mit Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 eingeführt.

Bislang hat das Ministerium des Innern und für Sport von der Ermächtigungsgrundlage nach § 36 Abs. 10 LBKG noch keinen Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Rechtsverordnung wird nach Auskunft des Ministeriums des Innern und für Sport derzeit erarbeitet. Bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung legen die Aufgabenträger die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 9 LBKG fest.

Der Kostenersatz der Feuerwehrfahrzeuge für alle ab dem 30.12.2020 stattgefundenen Einsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung ist nach der neuen Berechnungsgrundlage gemäß § 36 Abs. 9 LBKG zu berechnen. Auf die veralteten örtlichen „Kostenersatz Feuerwehr“ Satzungen kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da diese auf einer überholten Rechtsgrundlage, d. h. dem alten LBKG, beruhen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann die Satzungen an die neue Rechtslage angepasst werden sollen und ob ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr möglich ist. Hinsichtlich dieser Fragestellung verweisen wir auf die Ausführungen zu § 9 Inkrafttreten (S. 44 f.).

Sollte eine Rechtsverordnung für die Erhebung von Stundensätzen für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge erlassen werden, ist für alle Einsätze diese verbindlich anzuwenden. Die Rechtsverordnung muss nicht in die örtliche Satzung übernommen werden.

Zur Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeugen gemäß § 36 Abs. 9 LBKG wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt⁴⁷:

⁴⁶ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 362.

⁴⁷ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 364 ff.

„Mit den Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge nach § 36 Abs. 9 Satz 1 LBKG werden alle Kosten abgegolten, die nicht nach Abs. 6 Satz 5 gesondert berechnet werden können oder von den Stundensätzen für Einsatzkräfte nach den Abs. 7 und 8 erfasst sind. Umfasst ist davon auch der Einsatz der Feuerwehrgeräte, deren Kosten bisher gesondert in Rechnung gestellt werden konnten. Zu den Feuerwehrfahrzeugen gehören auch Anhängerfahrzeuge sowie die bei den Feuerwehren vorhandenen Wasserfahrzeuge. (...)

Die Stundensätze werden nach Nummer 1 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage der Anschaffungskosten für die Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge berechnet. Zu den anderen Einsatzfahrzeugen zählen insbesondere Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, beispielsweise von Schnelleinsatzgruppen des Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienstes. Das sind insbesondere die Kosten von Fahrgestell, Aufbau, eingebauten Aggregaten und Beladung einschließlich Umsatzsteuer.

Zehn Prozent der berechneten Anschaffungskosten können über die gesamte Nutzungszeit der Fahrzeuge pauschal als jährliche Kosten angesetzt werden. Dabei orientiert sich die Neuregelung an der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AV“) des Bundesministeriums der Finanzen, die für alle Anlagegüter gelten, die nach dem 31.12.2000 angeschafft oder hergestellt worden sind und die die technische Abnutzung von Anlagegütern berücksichtigt. Für Personenkraftwagen und Kombiwagen ist darin eine Nutzungsdauer von sechs Jahren, für Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Kipper von neun Jahren festgelegt. Für Feuerwehrfahrzeuge als Sonderfahrzeuge gilt als gewöhnliche Nutzungsdauer bzw. Abschreibung zehn Jahre. Die gewöhnliche Nutzungsdauer legt fest, wie lange Fahrzeuge für gewöhnlich in einem Betrieb genutzt werden können, bevor sie erneuert werden müssen. Diese angegebene Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge beruht auf einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge bzw. auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Da auch Feuerwehrfahrzeuge, die nicht als Sonderfahrzeuge gelten (z. B. Kommandowagen, Kleinbusse), wegen der guten Pflege auch durch ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte in der Regel länger einsatzfähig bleiben als Fahrzeuge in Gewerbebetrieben, wird als Nutzungszeit für alle Feuerwehrfahrzeuge zehn Jahre festgelegt. Nach Ablauf der zehn Jahre können die fahrzeugbezogenen Kosten weiterhin auf der Grundlage der ursprünglichen Fahrzeugbeschaffungskosten berechnet werden, wobei inzwischen eingetretene Preissteigerungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Kostenpflichtigen werden hierdurch nicht unzumutbar belastet, denn wenn nach zehn Jahren immer eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden müsste, müssten sie unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen bedeutend höhere Kosten tragen.

Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 durchschnittliche Betriebsstunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Erhebungen einer von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg eingesetzten Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die durchschnittliche Zahl der jährlichen Einsatzstunden je Feuerwehrfahrzeug unter 80 Stunden liegt und deshalb in § 34 Abs. 7 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg festgelegt, dass für die Berechnung der Stundensätze 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen sind. Die Festlegung von 80 Stunden berücksichtigt auch die neben den Einsatzfahrten anfallenden Ausbildungs- und Übungsfahrten.

Da die Verhältnisse der Feuerwehren in den Flächenländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vergleichbar sind, können die Erkenntnisse aus Baden-Württemberg auch auf Rheinland-Pfalz übertragen werden. So richten sich nach der Feuerwehrverordnung Art und Umfang der Ausbildung nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist, und nach der Funktion, die er wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 FwVO). Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten. Feuerwehrfahrzeuge werden nur bei praktischen Übungen eingesetzt, nicht aber bei der theoretischen Ausbildung, die etwa ein Drittel der Feuerwehrausbildung ausmacht, sodass Feuerwehrfahrzeuge im Durchschnitt jährlich 30 Stunden lang bei Ausbildungsdiensten und Übungen verwendet werden. Viele Feuerwehren haben ein hohes Einsatzaufkommen, viele örtliche Feuerwehreinheiten vor allem in kleinen Ortsgemeinden haben aber kaum Einsätze zu bewältigen. Pro Jahr dürften pro Fahrzeug im Durchschnitt höchstens 30 Einsatzstunden anfallen. Hinzu kommen noch etwa 10 bis 20 Stunden durch Bewegungsfahrten, Fahrten zu Werkstätten und zu Feuerwehrveranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür, Kreisfeuerwehrtag). Für eine durchschnittliche Fahrzeug-Jahresleistung von unter 80 Stunden pro Jahr spricht auch die oftmals sehr geringe Jahreslaufleistung von Feuerwehrfahrzeugen, die vielfach unter 1.000 Kilometer pro Jahr liegt. Dies entspricht bei einer zugrunde gelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h einer reinen Fahrzeit von etwa 20 Stunden pro Jahr. Insoweit sind nach dieser konservativen Berechnung 80 durchschnittliche Jahres-Betriebsstunden pro Feuerwehrfahrzeug auch für Rheinland-Pfalz angemessen.

Eine Einbeziehung der Kosten der sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr, wie die des Feuerwehrhauses, der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) sowie der Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Berechnung ist nach der Neuregelung nur noch in Form eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten in Höhe von 30 v. H. vorgesehen. Ein derartiger Zuschlag erscheint geboten, weil die Einsatzfahrzeuge nicht nur beschafft, sondern auch betankt, gewartet und untergestellt werden müssen. So fallen für die laufende Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge Bewirtschaftungskosten an, insbesondere

- Kraftfahrzeug-Steuern
- Kraftfahrzeug-Versicherungen (Haftpflicht und Kaskoversicherungen)
- Gebühren für die Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung
- Gebühren für die Sicherheitsprüfung bei Lkws
- Turnusmäßige vorgeschriebene Prüfungen von Gerätschaften (z. B. Rettungsspreizer, Rettungsschere, Hebekissen, Pressluftatmer, Leiterpark der Drehleiter etc.)
- Kosten für Treibstoff und Schmiermittel
- Kosten für Inspektionen
- sonstiger Fahrzeugaufwand
- Reparaturkosten

- Kosten für Reifenersatz
- allgemeine Wartungskosten.

Die jeweilige Laufleistung und Einsatzzeit der Fahrzeuge wirkt sich insbesondere auf die variablen Fahrzeugkosten aus, sodass es geboten ist, diese Kosten bei einer Pauschalierung zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für die Einbeziehung von Gebäudekosten. Neben den Stellplätzen fallen im Gesamtsystem Feuerwehr weitere gebäudebezogene Kosten an, die zumindest anteilig bei Kostenpauschalen berücksichtigt werden müssen. So dienen Unterrichtsräume der Ausbildung auch für kostenpflichtige Einsätze (z. B. technische Hilfe bei Verkehrsunfällen). Die Verwaltungsräume werden ebenfalls zur Vor- und Nachbereitung von Einsätzen benutzt. Gleiches gilt für Werkstatt-, Service- und Lagerbereiche. Auch die Sanitäreinrichtungen (insbesondere Duschen und Einrichtungen für die Einhaltung der „schwarz-weiß-Trennung“ nach Einsätzen, mit deren Hilfe die Verbreitung von Schadstoffen verhindert werden soll) sind ebenso unabdingbar für Einsätze wie Kucheneinrichtungen. Sämtliche vorgenannten Bereiche eines Feuerwehrhauses dienen der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, denn ohne diese wäre die Bewältigung von Einsätzen nicht möglich. Aus diesem Grund sind bei einer Pauschalierung neben den Stellplätzen auch sämtliche Kosten der Gebäudeunterhaltung und -einrichtung anteilig zu berücksichtigen und nach einer überschlägigen Berechnung entsprechend auf die Fahrzeuge umzulegen.

Gleichzeitig verursacht die Unterhaltung der Fahrzeuge einen gewissen Verwaltungsaufwand, ebenso wie die Abrechnung der Einsatzkosten. Deswegen sind auch Stellenanteile der mit Feuerwehraufgaben betrauten Mitarbeitenden bei einer Pauschalierung der Kosten zu berücksichtigen. Im Allgemeinen sind üblicherweise die Personal- und Gemeinkosten vor allem folgender Mitarbeitenden ansatzfähig:

- Stellenanteile der Feuerwehrsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter
- Stellenanteile der hauptamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarten sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte.

Ein Zuschlag in Höhe von 30 v. H. für alle Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten auf die fahrzeugbezogenen Grundbeträge, die auf der Grundlage der Anschaffungskosten berechnet sind, erscheint angemessen, nicht überhöht und auch für die Kostenpflichtigen zumutbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die ansetzbaren Kosten nach Nr. 3 um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 v.H. zu vermindern sind, weil die Feuerwehr nicht nur für kostenpflichtige Einsätze vorgehalten wird, sondern ihr Einsatz grundsätzlich kostenfrei ist.

Nach Nummer 2 sollen die ansatzfähigen Kosten im Gegensatz zu einer ähnlichen Regelung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (§ 34 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2) nicht gekürzt werden um Zuweisungen, die das Land den kommunalen Aufgabenträgern aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gewährt. Diese Zuweisungen dienen nämlich nicht dazu, Kostenpflichtige, wie beispielsweise Brandstifter, zu entlasten, sondern der Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (§ 34 Abs. 3 Satz 2 LBKG). Da das Land auf eine anteilige Abfüh-

rung der vereinnahmten Beträge verzichtet, kommen diese den kommunalen Haushalten zugute. Eine getrennte Geltendmachung von Einsatzkosten durch das Land und die Kommunen wäre auch für die Kostenpflichtigen zu aufwendig.

Die Feuerwehr wird nicht nur für kostenpflichtige Einsätze vorgehalten, sondern ihre Einsätze sind grundsätzlich kostenfrei. Unter Berücksichtigung dieses hohen öffentlichen Interesses an der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr sind nach Nummer 3 von den ansetzbaren Kosten 50 v. H. abzusetzen. Dies führt zu einer angemessenen Entlastung der Kostenpflichtigen, denn es erscheint unzumutbar, diesen die gesamten Vorhalte- und Unterhaltungskosten der Feuerwehr anzulasten. Durch diese Regelung soll ein ausgewogener Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und den im Interesse Privater erbrachten kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr geschaffen werden.

Nummer 4 ermöglicht es, für vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge durchschnittliche Stundensätze festzulegen. Dadurch kann unabhängig davon, welches Fahrzeug gleichen Typs im Einsatz ist, jeweils der gleiche Stundensatz berechnet werden. Es ist keine Berechnung auf der Grundlage der Anschaffungskosten eines jeden Einsatzfahrzeugs gleichen unterschiedlichen pauschalierten Kostensätzen in der Satzung führen. Vielmehr reicht es aus, dass der Aufgabenträger durchschnittliche Beschaffungskosten ermittelt, auf deren Grundlage er den pauschalierten Kostenersatz festlegen kann.

Nummer 5 lässt auf dieser Grundlage auch die Berechnung pauschalierter Fahrzeugkosten für Einsatzfahrzeuge zu, die nicht im Eigentum der Gemeinden oder Landkreise stehen, die also beispielsweise dem Bund oder dem Land gehören. Wenn die Gemeinden oder Landkreise Halter dieser Einsatzfahrzeuge sind, können sie Kostenersatz geltend machen, wenn sie von der Eigentümerin oder dem Eigentümer dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt sind. Da der Bund die ihm gehörenden Einsatzfahrzeuge des Bevölkerungsschutzes den Kommunen auch zur Nutzung bei alltäglichen Einsätzen überlässt und sie dazu verpflichtet, die dabei anfallenden Kosten zu tragen, ist von einer stillschweigenden Ermächtigung auszugehen, dass die Kommunen auch Einsatzkosten für diese Fahrzeuge geltend machen dürfen, denn der Bund verlangt derartige Einsatzkostenerstattung von Dritten in der Regel nicht selbst. Gleiches gilt für landeseigene Katastrophenschutzfahrzeuge“.

Zusammenfassend ist zur Festlegung von pauschalen Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeugen gemäß § 36 Abs. 9 LBKG festzuhalten:

- Die Kosten für Feuerwehrfahrzeuge werden nach dem Anschaffungswert ermittelt (der Anschaffungswert wird nicht gekürzt um die Zuweisungen, die das Land den kommunalen Aufgabenträgern aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gewährt).
- Die so berechneten Kosten werden auf zehn Jahre umgelegt (AfA) und
- zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 30 v. H für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten berechnet.
- Diese Kosten werden dann um einen Anteil des öffentlichen Interesses für nicht kostenpflichtige Einsätze in Höhe von 50 v. H. gekürzt und

- auf 80 Stunden durchschnittliche jährliche Fahrleistung von Feuerwehrfahrzeugen verteilt.

Beispielsberechnung nach § 36 Abs. 9 LBKG:

Anschaffungskosten eines Feuerwehrfahrzeugs:	160.000 Euro
davon 10 v. H. Anschaffungskosten =	16.000 Euro
zuzüglich 30 v. H. Gemeinkostenzuschlag =	16.000 + 4.800 = 20.800 Euro
abzüglich 50 v. H. Anteil öffentliches Interesse	20.800 – 10.400 = 10.400 Euro
verteilt auf 80 Einsatzstunden	10.400 ./ 80 = 130 Euro/Stunde.

Zu § 5 Abs. 5: Stundensätze halbstundenweise Abrechnung

Durch die im Rahmen der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 geschaffene Neuregelung des § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG wird ausdrücklich klargestellt, dass die Stundensätze halbstundenweise für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet werden können. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

Zu § 5 Abs. 6: Einsatzdauer

Gemäß § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG wird der Kostenersatz in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 7 bis 10 erhoben und kann halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet werden, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet. Diese Regelung wurde ebenfalls im Rahmen der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 einführt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu⁴⁸:

„Durch die Neuregelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Stundensätze halbstundenweise für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet werden können und dass der Einsatz mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet. Die Einsatzbereitschaft von Einsatzfahrzeugen ist beispielsweise wiederhergestellt, wenn

- die Wassertanks wieder aufgefüllt sind,
- die Fahrzeuge im Feuerwehrhaus an Druckluft und Strom angeschlossen sind,
- das Fahrtenbuch geführt ist,
- Handlampen und Pumpen wieder in die eine Ladestation eingesteckt sind,
- die Einsatzbereitschaft der Geräte und Armaturen wiederhergestellt ist, motorbetriebene Aggregate also wieder aufgetankt sind, Atemschutzgeräte wieder einsatzbereit sind,

⁴⁸ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 360 f.

insbesondere leere Atemluftflaschen ausgetauscht sind, schmutzige Schläuche ausgetauscht sind oder Schlauchtragekörbe wieder aufgefüllt sind,

- Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel, Verbandskasten, Absperrband) wieder nachgefüllt ist.

Diese gesetzliche Klarstellung entspricht weitgehend der bisherigen Praxis und Rechtsprechung und dient damit der Rechtssicherheit. Durch die Regelung, wonach die Einsatzkosten pro angefangene halbe Stunde abgerechnet werden, werden die Kostenpflichtigen nicht unangemessen belastet. Sie dient der Vereinfachung der Abrechnung, weil ohne eine solche Regelung minutenweise abgerechnet werden müsste, was mit einem höheren Aufwand verbunden wäre“.

Weiterhin wurde mit der Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 der Kostenersatz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG um das Ausrücken der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen zu einem Einsatz erweitert, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die durch die obergerichtliche Rechtsprechung in Bayern aufgetreten sind. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu⁴⁹:

„So hatte der Bayerische VGH in einem Urteil vom 27.06.2012 (Az.: 4 BV 1.2549, BayVBl. 2013, 149) die Rechtsansicht vertreten, dass Kostenersatz für bloßes „Ausrücken“ lediglich in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes verlangt werden könne, nicht aber in den übrigen Fällen, in denen die Feuerwehr zwar ausrückt, aber nicht mehr selbst tätig werden muss, weil beispielsweise Anwohner einen Entstehungsbrand gelöscht haben.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass auch das Ausrücken der Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation kostenersatzfähig ist, wenn sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinne eines Einsatzes anschließt, weil die Gefahr auf andere Weise beseitigt wurde. Die Neuregelung greift allerdings nicht bei jedem folgenlos gebliebenen Ausrücken. Es muss sich vielmehr um das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation zu einem Einsatz handeln, für den die Aufgabenträger grundsätzlich die Aufwendungen der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen ersetzt verlangen können“.

Zu § 5 Abs. 7: Kosten und Auslagen

§ 5 Abs. 7 der Satzung gibt den Gesetzeswortlaut des § 36 Abs. 6 Satz 5 LBKG wieder, der durch die Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 neu gefasst wurde. In der Gesetzesbegründung heißt es⁵⁰:

„§ 36 Abs. 6 Satz 5 LBKG ermöglicht, wie schon das geltende Recht, neben den Stundensätzen für Personal sowie für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Kosten und Auslagen abzurechnen, die bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind und die wegen ihrer Besonderheit durch die pauschalierten Stundensätze für Einsatzkräfte sowie für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nicht abgedeckt sind. Sie sind mit den Stundensätzen nach Satz 4

⁴⁹ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 349 f.

⁵⁰ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 361 f.

nicht abgegolten. Es handelt sich dabei um Kosten, die den Aufgabenträgern insbesondere entstehen

- für den Einsatz von Hilfsorganisationen (insbesondere Erstattung der den privaten Hilfsorganisationen entstandenen Kosten, die bei angeordneten oder genehmigten Einsätzen entstehen - § 35 Satz 2 LBKG -),
- für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, denn nach Absatz 5 Satz 1 findet die im Innenverhältnis zwischen den Aufgabenträgern bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen gegenseitigen Hilfe im Außenverhältnis zum Kostenpflichtigen keine Anwendung; die Bestimmung über die Verpflichtung zur unentgeltlichen gegenseitigen Hilfeleistung dient nicht zur Entlastung einer Brandstifterin oder eines Brandstifters oder einer anderen kostenpflichtigen Person,
- für Werkfeuerwehren, welche die kommunalen Feuerwehren unterstützen; deren Kosten können nicht pauschaliert berechnet werden, da die Betriebe die ihnen entstehenden Kosten gegenüber der Gemeinde spitz abrechnen,
- für Amtshilfe leistende Behörden; hierbei handelt es sich vor allem um Auslagen, welche die Aufgabenträger den ersuchten Behörden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz auf Anforderung zu erstatten haben,
- für andere Hilfe leistende Einrichtungen und Organisationen; insbesondere bei komplexen Einsätzen kann eine umfassende Unterstützung der Aufgabenträger erforderlich werden, etwa durch Großküchen von Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen für die Versorgung von Einsatzkräften oder Evakuierten; dies kann erhebliche Kosten verursachen, die nicht pauschal im Voraus berechnet werden können,
- für Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
- für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, die für eine Pauschalierung nicht geeignet sind. So kann es erforderlich werden, zur Gefahrenabwehr private Unternehmen vertraglich zu verpflichten, beispielsweise Krandienste bei einem Verkehrsunfall eines Gefahrstofftransporters. Diese Kosten können nicht pauschaliert werden, denn sie sind nicht im Voraus kalkulierbar. Das Gleiche gilt für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel (z. B. Schaummittel), die beispielsweise bei Bränden in Industriebetrieben oder bei Gefahrstoffunfällen auf der Straße oder Schiene benötigt werden und erhebliche Kosten verursachen können. Mit den Fahrzeugpauschalen abgegolten sind nur die auf diesen mitgeführten geringen Schaummittelvorräte, nicht aber zusätzliche Schaummittel, die beispielsweise aus Zentrallagern herangeführt werden müssen, um die Gefahr wirksam zu bekämpfen. Auch die Reparatur oder der Ersatz von Einsatzfahrzeugen und Ausrüstungen (z. B. Schutzanzüge), die beim Einsatz beschädigt oder vernichtet werden, ist grundsätzlich von der oder dem Kostenpflichtigen zu bezahlen, denn derartige hohe Kosten können nicht im Rahmen von Pauschalen abgedeckt werden.

Diese nicht einer Pauschalierung fähigen notwendigen Einsatzkosten sollen auch weiterhin nicht von der Allgemeinheit getragen werden, sondern den Kostenpflichtigen zur Last fallen“.

In Bezug auf den Ersatz der notwendigen Kosten und Auslagen wird darüber hinaus gegenüber dem Kosten- und Gebührenschuldner ein pauschaler Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 v. H. als zulässig erachtet. Nach einem Urteil des VG Koblenz vom 21.01.1998, Az.: 2 K 2361/97.KO, juris, können die von privaten Dritten dem Aufgabenträger in Rechnung gestellten Kosten bei entsprechendem Aufwand des Aufgabenträgers auch mit einem in der Satzung pauschalierten Verwaltungskostenzuschlag dem Ersatzpflichtigen auferlegt werden.

Zu § 6: Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

§ 6 der Satzung regelt die allgemeinen Voraussetzungen der Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Kostenschuld. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich beim Kostenersatz nach § 36 LBKG nicht um eine Kommunalabgabe im Sinne des Kommunalabgabengesetzes handelt. In der Gesetzesbegründung zur Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 wird diesbezüglich ausgeführt⁵¹:

„Beim Kostenersatz handelt es sich um keine öffentlichen Abgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sind nach der obergerichtlichen Rechtsprechung neben Steuern, Beiträgen und Gebühren auch sonstige Abgaben, die eine Finanzierungsfunktion erfüllen. Das ist der Fall, wenn der Hoheitsträger sich mit ihrer Hilfe eine Einnahmequelle erschließt, die es ermöglicht, seine eigenen Ausgaben voll oder jedenfalls teilweise zu decken (BVerwG, Beschluss vom 17.12.1992, Az.: 4 C 30/90, juris, Rn. 17). Kostenersatzforderungen für Feuerwehreinsätze betreffen den Ausgleich der Kosten für die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr. Es handelt sich um den Kostenersatz für konkrete Aufwendungen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2014, Az.: 7 B 11346/13, juris, Rn. 6). Diese Kostenforderungen sind auch nicht als Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO zu qualifizieren. Hierunter sind - nach Maßgabe der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen - die in einem Verwaltungsverfahren nach tariflichen Vorgaben oder doch leicht erkennbaren Merkmalen erhobenen (Verwaltungs-) Gebühren nebst den mit ihnen verbundenen Auslagen zu verstehen. Hierzu zählen nicht die durch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles geprägten Kostenerstattungsansprüche, mit denen die Behörde den Ersatz von finanziellen Aufwendungen geltend macht, durch die sie der Sache nach für den Schuldner in Vorlage getreten ist (OVG Rheinland-Pfalz a. a. O. Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.11.2006, Az.: 1 S 1925/06, juris, Rn. 4 m. w. N.). Deswegen findet das Kommunalabgabengesetz nur subsidiär insoweit Anwendung, als im Brand- und Katastrophenschutzgesetz keine besondere Regelung enthalten ist. § 36 Abs. 7 bis 10 LBKG enthalten spezielle Regelungen zur Berechnung von Kostenpauschalen. (...) Für Kostenersatzforderungen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist mangels spezialgesetzlicher Regelung vor allem die Bestimmung des § 3 KAG entsprechend anwendbar. Dies gilt insbesondere für die entsprechende Anwendung bestimmter Bestim-

⁵¹ LT-Drs. 17/13196 vom 29.09.2020, S. 358 f.

mungen der Abgabenordnung (AO), soweit nicht das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Kommunalabgabengesetz oder andere Gesetze besondere Regelungen enthalten.

Anwendbar sind vor allem

- die §§ 78 bis 133 AO (allgemeine Verfahrensvorschriften)
- die §§ 218 bis 248 AO (Erhebungsverfahren), soweit das Brand- und Katastrophenschutzgesetz keine speziellen Bestimmungen enthält (z. B. zur Verjährung)
- § 251 AO (vollstreckbare Verwaltungsakte) und § 261 AO (Niederschlagung),
- § 361 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 AO (Aussetzung der Vollziehung) und § 363 AO (Aussetzung des Verfahrens).“

Wegen der Besonderheit der Abrechnung von Einsatzkosten im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes wurde mit der Gesetzesnovelle vom 08.03.2016 eine eigene Verjährungsregelung ins Gesetz aufgenommen. Bezüglich der Verjährungsfristen wird für den Kostenersatz nicht mehr auf die Abgabenordnung (AO) verwiesen, die ohne diese Regelung nach § 36 Abs. 6 Satz 2 LBKG i. V. m. § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes bezüglich der Verjährung auch für den Kostenersatz entsprechend anwendbar wäre. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu weiter⁵²:

„Insbesondere bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen oder Schiffen kann es schwierig sein, den richtigen Kostenschuldner zu ermitteln. So ist die mögliche Beteiligung eines zweiten Schiffes am Tankerunglück auf dem Rhein (an der Loreley) am 13.01.2011 bis heute noch nicht abschließend geklärt, was für einen etwaigen Kostenersatzanspruch durchaus relevant sein könnte. Auch bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung einer Gefahr können sich die auch für den Kostenersatz maßgeblichen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde längere Zeit hinziehen. Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Kostenpflichtigen können sich auch ergeben, wenn es sich um Fahrzeughalter oder Haftpflichtversicherungen aus dem Ausland handelt. Die schwierige Sachverhaltsermittlung in jedem Einzelfall soll zu keiner Entlastung des Kostenpflichtigen führen, der sich bei zu kurzer Verjährungsfrist auf eine Verjährung des Kostenersatzanspruchs berufen könnte, obwohl er die Verzögerung der Ermittlungen möglicherweise selbst zu vertreten hat, weil er sich nicht aktiv an der Sachverhaltsaufklärung beteiligt.

Die kommunalen Aufgabenträger benötigen genügend Zeit für die Feststellung der konkreten Anspruchsvoraussetzungen für einen Kostenersatztatbestand, die auch gerichtsfest sein muss. Anders als im weitgehend standardisierten steuer- oder abgabenrechtlichen Verfahren mit - in der Regel - bekannten Schuldnern, können beispielsweise bei Kostenersatzungen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz, bei denen es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt und nicht selten international verflochtene Unternehmen beteiligt sind, langwierige und möglicherweise auch umständliche Ermittlungen erforderlich werden, vor allem wenn Zustellungen im Ausland notwendig sind. Die kommunalen Aufgabenträger verfügen in der Regel auch nicht über die umfassenden Ermittlungsmöglichkeiten, die den Finanzbehörden zur Verfügung stehen.

⁵² LT-Drs. 16/5720 vom 16.10.2015, S. 37 f.

Deshalb wird statt der in § 169 Abs. 2 AO vorgesehenen, in der Regel vierjährigen Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) eine verlängerte Festsetzungsfrist für den Kostenersatz von fünf Jahren festgelegt. Die Zahlungsverjährung beträgt - wie nach § 228 AO - ebenfalls fünf Jahre. Der Verweis auf die entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) ermöglicht ein praktikables Verfahren. So wird die Verjährung gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann (§ 20 Abs. 2 LGebG). Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen (§ 20 Abs. 3 LGebG).“

Zu § 8: Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und damit auch der Leistungen, die Kommunen und ihren Einrichtungen erbringen, erfolgt spätestens ab dem Veranlagungsjahr 2023 nach den neuen Regeln des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Gesetzgeber hat die ursprüngliche Frist in § 27 Abs. 22 UStG zum 01.01.2021 durch eine Ergänzung in § 27 Abs. 22a UStG um zwei Jahre verlängert.

Erhebt die Gemeinde aufgrund einer Satzung Gebühren für Leistungen der Feuerwehr, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, können diese Leistungen zum 01.01.2023 ggf. steuerpflichtig werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG hinzuweisen. Das Bundesministerium der Finanzen führt zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, Anwendungsfragen des § 2b UStG, mit Schreiben vom 16.12.2016 aus⁵³: „Mit der Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG wird unwiderlegbar unterstellt, dass eine Nichtbesteuerung von gleichartigen Tätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von 17.500 Euro nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Bei einem Unterschreiten der Wettbewerbsgrenze ist demnach stets von unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen und damit von einer nichtunternehmerischen Tätigkeit auszugehen. Für die Ermittlung der Wettbewerbsgrenze muss auf den Umsatz der einzelnen gleichartigen Tätigkeiten im Kalenderjahr abgestellt werden. Es ist auf die voraussichtlich zu vereinnahmenden Beträge abzustellen.“

⁵³ Schreiben Bundesministerium der Finanzen vom 16.12.2016:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2016-12-16-Umsatzbesteuerung-Leistungen-oeffentliche-Hand-Anwendungsfragen-2b-UStG.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Zu § 9: Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Satzung soll nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GemO den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft tritt. Wenn der Tag nicht bestimmt ist, tritt die Satzung einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Problematisch ist vorliegend, wie der Kostenersatz für den Zeitraum seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 30.12.2020 (Gesetzesnovelle vom 21.12.2020) bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf der neuen gesetzlichen Grundlage beruhenden Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhoben werden kann. Satzungen können auch rückwirkend Kraft beigelegt werden. Die Rückwirkung ist rechtlich nur unbedenklich bei Satzungen mit begünstigender Wirkung⁵⁴. Satzungen greifen oft abändert in bereits vergangene oder abgewickelte Tatbestände ein, etwa in der Weise, dass durch nachträglich eingeführte Satzungsregelungen zunächst nicht bestehende Verpflichtungen begründet werden. Solche Satzungen unterliegen selbstverständlich den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes⁵⁵.

Sollte keine Rückwirkung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr möglich sein, würden jedoch Nachteile für das Gemeinwohl drohen, denn die Gemeinden könnten wegen der Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, auf die sie keinen Einfluss haben, für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen vom 30.12.2020 bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung keinen pauschalierten Kostenersatzanspruch geltend machen.

Das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) hat zur Anpassung der Kostensätze nach § 36 LBKG in kommunalen Satzungen mit Rundschreiben vom 08.09.2021 ausgeführt:

„Viele Kommunen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 36 Abs. 6 LBKG den Kostenersatz durch Satzung in ihren Satzungen zu regeln und hierbei Pauschalbeträge festzusetzen.

Mit der Novellierung des LBKG, das am 30.12.2020 in Kraft getreten ist, haben sich die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze geändert, insbesondere die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge wurden deutlich vereinfacht.

Das Mdi erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach § 36 Abs. 10 LBKG. Derzeit ist jedoch absehbar, dass die Arbeiten an der Verordnung aufgrund der Gebundenheit im Rahmen der derzeitigen Krisenlagen noch länger andauern können.

Es ist daher ratsam, dass die Kommunen in einem ersten Schritt unverzüglich ihre Kostensatzungen an die Neuregelungen des § 36 LBKG anpassen. Hintergrund ist, dass die in den derzeitigen Satzungen bestehenden Kostenpauschalen noch auf einer alten und seit dem 30.12.2020 überholten Rechtsgrundlage beruhen. In diesem Zusammenhang wird auf das

⁵⁴ <https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/Kommunalpolitik-A-Z/gemeindeordnung-und-kommunale-selbstverwaltung/Die-Gemeinde-als-Ortsgesetzgeber/Inkrafttreten-Rueckwirkung/>

⁵⁵ Schaaf in Gabler/Höhlein, Praxis der Kommunalverwaltung, KVR RP GemO, § 24, Rn. 11.1.3, Stand: Januar 2021.

aktualisierte Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit Stand 07.09.2021 zum Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich den Erläuterungen hierzu verwiesen.

Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Mdl über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge können sodann in einem zweiten Schritt die Pauschalen in den Kostenersatz-Satzungen an die mit der Rechtsverordnung geänderte neue Rechtslage angepasst werden. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung müssen die Aufgabenträger zumindest für die in dieser Verordnung aufgeführten Fahrzeuge keine eigene Berechnung auf der Basis der Anschaffungskosten der jeweiligen Fahrzeuge mehr durchführen.

Die Geltendmachung des pauschalierten Kostenersatzes für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung unproblematisch.

Für den Kostenersatz im Zeitraum vom Inkrafttreten des seit dem 30.12.2020 geltenden neuen LBKG bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf der neuen gesetzlichen Grundlage beruhenden Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr ist aus Sicht des Mdl folgendes Vorgehen zu prüfen:

Erste Variante:

Bei Vorliegen besonderer Umstände ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 30, 367 [387 ff.]) der Erlass einer rückwirkenden Regelung möglich:

1. In dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, war mit einer solchen Regelung zu rechnen. In diesem Fall bedarf es keines Vertrauensschutzes.
2. Die Rechtslage unklar und verworren oder lückenhaft ist oder in einem Maße systemwidrig und unbillig, dass ernsthafte Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit bestehen. Auch in diesem Fall kann sich kein Vertrauensschutz entwickeln und ist damit nicht schutzwürdig.
3. Das Vertrauen der Betroffenen auf die geltende Rechtslage bedarf auch dann nicht des Schutzes gegenüber sachlich begründeten rückwirkenden Gesetzesänderungen, wenn dadurch kein oder nur ganz unerheblicher Schaden verursacht wird.
4. Zwingende Gründe des allgemeinen Wohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, rechtfertigen eine Rückwirkung.

In Betracht käme die Ziffer 4 auf Grundlage der nachfolgenden Überlegung. Ohne eine Rückwirkung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr drohten Nachteile für das Gemeinwohl. Die Geltendmachung eines pauschalierten Kostenersatzanspruches wäre wegen der Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, auf die die Kommunen keinen Einfluss haben, für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen vom 30.12.2020 bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung nicht regelkonform. Unter Abwägung dieser zwingenden Gründe des Gemeinwohls mit dem Vertrauensschutz des Kostenpflichtigen, dass seine bisherige Rechtsposition (deutlich niedrigere Pauschalsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen) in der Übergangszeit bis zum Zeitpunkt der Verkündung der Änderungssatzung nicht verschlechtert wird, könnte eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung vertretbar sein.

Zweite Variante:

Aus Gründen der Rechtssicherheit könnte die Änderungssatzung jedoch auch erst am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden, d.h. die Satzung gilt in dieser Variante nicht rückwirkend. In der Satzung könnte allerdings eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass die neue Satzung auch für Fälle ab dem 30.12.2020 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (auf der Grundlage der bis zum 29.12.2020 geltenden Fassung des LBKG) nicht übersteigen dürfen.

Diesseits wird die Rechtsauffassung vertreten, dass der Vertrauensschutz der Kostenpflichtigen vor allem mit der Variante 2 gewahrt wird und gleichzeitig gewährleistet wird, dass die Gemeinden auch weiterhin pauschalierten Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge erheben können. Kostenpflichtige Personen können nicht damit rechnen, dass in der Übergangsphase bis zur Bekanntmachung der Änderungssatzung keine Sach- und Personalkosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt werden. Gleichzeitig wird ihrem rechtlich schützenswerten Interesse dadurch Rechnung getragen, dass der Satzungsgeber nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit belastende Regelungen trifft.

Die Optionen und möglichen Verfahrensweisen sind seitens der Kommune eigenverantwortlich auf ihre Rechtmäßig- und Zweckmäßigkeit zu prüfen.“